Zeiten der Pest in Münster

während

der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von

Professor Dr. Viktor Huyskens.

Bibliothek des Städt. Gymnasiums * Düsseldorf

Erster Teil.

I.

Münster ist bis 1667, während der Regierung des Fürstbischofs Christoph Bernard von Galen (1650—1678), gar oft von der Pest heimgesucht worden. In lebendigem Andenken wird die Epidemie des Jahres 1382 durch die feierliche Gottestracht gehalten, die jetzt alljährlich am Montage nach dem Reliquienfeste stattfindet. Weit unscheinbarer lebt die Erinnerung an die ansteckenden Krankheiten des 15. Jahrhunderts fort, unter denen unsere Stadt ebenso zu leiden hatte, wie andere Gegenden des deutschen Reiches und Europas.[1]) Die Ägidii-Pfarrprozession des hl. Dreifaltigkeitstages pflegt auf der Krummenstraße dort eine kurze Weile zu halten, wo einstmals das Haus der Barmherzigkeit sich erhob, das werkthätigem Mitgefühle mit der leidenden Menschheit seinen Ursprung verdankte. Die Urkunde, in der Bürgermeister und Rat am 6. März 1475 seine Gründung bestätigten, besagt: „doet kundich allen luden, so uns vorgebracht is, dat Machorius Veghesack seliger dechtnusse ut gotliken medelidend der armen elenden knechte und megede, de in pestilentien of anderen bekliveden suken in unser stad befallen, darto geschicket hevet ein deil van sine gude, dat men ein herberge, tovlucht und waringe mochte hebn vor soliche kranke, to ewigen dagen".[2])

Die Handgetreuen des Testators, der nicht lange vorher gestorben war,[3]) erwarben 1474 ein Besitztum „in sunt Egidii kerspel tuschen husen saligen hern Hilbrand Voghet[4]) up eine und

---

[1]) Nach Beneke, Die Pest (Hamburg 1900) S. 10, währte die Epidemie etwa bis zum Jahre 1439. In Paderborn wütete die Pest laut Aktenstücken des hiesigen Staatsarchivs 1480 und in den folgenden Jahren.

[2]) Nach der Originalurkunde des Stadtarchives. Es besitzt außerdem eine Kopie aus dem Nachlasse Nieserts, eine andere enthält das Spicilegium ecclesiasticum civitatis et diocesis Monasteriensis, (Monasterii 1766) Bd. 4, S. 222 ff., im Archive des General-Vikariats hierselbst. Beide haben manche Fehler. In der Urkunde vom 11. Januar 1474 (nicht 1484, wie es bei Tibus, Die Stadt Münster [Münster 1882], S. 318 heißt) ist „Macharius" geschrieben, in einer Urkunde von 1471 steht Michorius, in anderen liest man wieder Machorius.

[3]) In der genannten Urkunde vom 10. Dezember 1471 erscheint Veghesack vor dem Richter Bischopingh.

[4]) Die Bestätigungsurkunde hat Voghet; Tibus a. a. O. S. 318, schreibt die erweiterte Form Vagedes. In der bereits erwähnten Urkunde vom 11. Januar 1474 heißt es: tuschen husen Elseken tor Helle

9mu
36 (1901)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Elsen tor Helle up der anderen siden belegen, dat se ok mit hulpe und gave guder lude, geistlich und weltlich, heve bestaen to timmeren und to beteren". Es wurde später erweitert und dehnte sich, auf der Nordseite der Grünengasse gelegen, einerseits nach der Breitengasse und anderseits bis zur Ecke der Grünengasse und Krummenstraße aus.[1]) Hier wird Gott auf die Fürbitte der hl. Jungfrau Maria, der hl. Sebastianus, Antonius und Rochus um gnädige Abwendung der Strafe der Pest angerufen, darauf folgt der Segen mit dem hochwürdigsten Gute. Bestimmte Nachrichten bezeugen, wie die Pest das 16. Jahrhundert hindurch in Münster immer wieder ihre Opfer forderte. „Int iar 1506 quam hir ene grote sterfte der pestilentie", berichtet die Chronik des Schwesternhauses Niesink[2]), „de hir erst quam up sunte Augustinus dach (28. August), so dat binnen iartids storven 19 susteren". Und laut der Urkunde, die unter dem 2. Mai 1519 die Gutheißung der Bürgermeister und des Rates der Stadt für die im Kirchspiele Überwasser gestiftete Elende ausspricht, haben die Bürger daselbst bereits eine Reihe von Jahren viel Betrübnis, Last, Mühe und Sorge durch die Pest und andere ansteckenden Krankheiten erduldet.[3]) Bald folgten 1529 die Verheerungen, die der englische Schweiß anrichtete.[4]) In dasselbe Jahr fällt die Errichtung der St. Lamberti-Elende, „to behoef der armen elenden knechte, scholeren und andere frombde armen elende lude in dem vorgerorten kerspel in der pestilentien und andere beklivende suike befallen, da, de darin genommen werden, toflucht, herberge und warunge darinnen hebben mogen.[5]) Auch 1530 hatte die Stadt manchen Toten zu beklagen, den die Pest dahinraffte.[6]) Selbstverständlich steht uns eine reichlichere Überlieferung nur über die zweite Hälfte des genannten Zeitraumes zu Gebote. Leider ist jedoch der Verlust vieler Aktenstücke zu beklagen, die uns genauere Auskunft über manche Fragen und Verhandlungen zu geben vermöchten. Es fehlt z. B. jegliche ärztliche Schilderung des Leidens, das jeweilig als Pest bezeichnet worden ist. Man nannte es kurzweg die „Krankheit" oder, wie in Testamenten, die elende und betrübende Seuche. Sehr wichtige Kunde darüber, wie Fachleute die herrschenden Seuchen beurteilten, enthält der Pestilenz-Unterricht des niederösterreichischen Landschaftsarztes Jakobus Horst vom Jahre 1583.[7]) Er spricht von „Pestilentz", die man nach dem „anfelligen Wesen" Infektion oder böse Seuche nennt. Nicht jede „anfellige gemeine Krankheit" ist „Pestilentz". So habe die „anfellige Krankheit" von 1580 genau so wie die giftige, die vornehmsten Glieder, Kopf, Herz und Leber sehr schnell ergriffen, es seien aber die meisten Kranken genesen, weshalb man sie auch nicht „Pestilentz" nennen könne. Horst versteht unter „Pestilentz" jede schnell tödliche

und seligen Willebrant Voghedes. Eine Urkunde von 1484 (Tibus a. a. O.) nennt den Besitzer „Hillebrand Vaght preister". Die angezogenen Urkunden sind im Stadtarchive.

[1]) Tibus a. a. O., S. 317 ff., Hechelmann, Die Elenden der Stadt Münster, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Münster 1867) Bd. 7, S. 362.

[2]) G.-Qu. II, S. 424. In den Anmerkungen sind folgende Abkürzungen angewandt: G.-Qu. (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Münster 1851, 1853, 1856, 1900), R.-P. (Rats-Protokoll), Sch.-P. (SchohausProtokoll), G.-R. (Register des Gruethauses), St.-A. (Stadtarchiv zu Münster).

[3]) Die Originalurkunde ist nicht mehr vorhanden. Eine Abschrift hat das erwähnte Spicilegium des General-Vikariates (Monasterii 1771), XIV, S. 149—163.

[4]) Vgl. G.-Qu. II., S. 428 f., III., S. 227 f., V. 1. Hälfte, S. 116, 157.

[5]) Originalurkunde im St.-A.

[6]) G.-Qu. II, S. 429: so quam hir de pestilentie na sunte Michael.

[7]) Senfelder, Das niederösterreichische Sanitätswesen und die Pest im 16. und 17. Jahrhundert. (Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich [Wien 1899], S. 38 f.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Infektionskrankheit und teilt sie ein in morbi peracuti (in 6—7 Tagen tödlich), morbi perperacuti (in 2—3 Tagen tödlich) und morbi acuti oder „pestilenzische Fieber", welche 7 Tage und länger dauern, aber nicht immer tödlich enden. Die „rechte Pestilentz" ist nach ihm nicht bloß jene Krankheit mit hitzigem Fieber, „darin das Geblüt entzündet, aufwallet und giftige Beulen aufwerfet, wie der gemeine Mann glaubet oder auch etliche Gelehrte gewollt, sondern ist in Wahrheit eine jede große Krankheit, die Gott zum Mittel seiner Straf und in gemein brauchet, und welche das höchste Verderben vieler Leut in eil mittheilet." Im Jahre 1583 kam in Wien die Beulenpest als die häufigste, aber nicht allein herrschende Infektionskrankheit vor. Der Erkrankte starb entweder plötzlich oder in 2 bis 3 Tagen, selten in 7 Tagen. Alle damals vorkommenden Seuchen waren nach Horst von Mensch zu Mensch ansteckend, es mußte daher sofort eine Trennung eintreten. Die Pest des Jahres 1569 schildert eine von der medizinischen Fakultät zu Wien herausgegebene, dem Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt gewidmete Schrift als ein heftiges, vergiftetes Fieber, nach anderen eine schnelle, tödliche Krankheit mit Drües, Tüpl, Geschwer, aber auch mit juckenden Blattern von gelber oder schwarzer Farbe, je nach der Art des Giftes.[1])

In Münster erschien die Pest wie ein unheimlicher Gast wieder, als eben das städtische Gemeinwesen die Grundlage für einen neuen Aufschwung des Gewerbes und des Handels gewonnen hatte. Der Fürstbischof Franz von Waldeck unterzeichnete am 17. Mai 1553 den Restitutions-Erlaß, der das Versöhnungswerk von 1541 vollendete. Vor allem konnten die Gilden jubeln, denen ihre alten Freiheiten und Rechte wiedergegeben worden waren.[2]) Ihr gnädiger Gönner schied bald darauf aus dem Leben (15. Juli 1553), ohne daß er selbst das Ziel seiner Wünsche erreicht hätte. Im Hochstifte währten in den nächsten Jahrzehnten die kirchlichen Wirrsale fort, die unter Friedrich III., Grafen von Wied, ihren Anfang genommen hatten, die dem Abfalle des Bistums vom katholischen Glauben mehr und mehr den Boden bereiteten, wenn einmal ein entschlossener Landesherr seiner Kirche untreu werden wollte. Wiederholt brachen schwere kriegerische Bedrängnisse, Teuerung, Krankheiten über die Bevölkerung herein. Nicht nur der Notlage des Jahres 1554 entsprach es, wenn der erwählte Fürstbischof Wilhelm von Ketteler unter dem 16. Juli an seine Diözesanen folgende Worte richtete: „Nadem wi opentlich spoeren und befinden, dat der almechtige, barmhertige Gott umb unser vilfeldige avertredinge und verwerkunge unserer swaren laster, sunden und missdaet, de dusser tid leider geswinder und mehr, als vorher gehort, begangen werden, dit sticht und ander lant und lude mit erschreckligen uproir, krigshandels, avertoch und verderven der armen unschuldigen undersaten, pestilentz, duire tit und anderen unerhorten klagen gestrafet und heimgesocht, up dat nu der torn sines gotlichen vornemens dorch sine milde barmherticheit und vorbede frommer andechtiger Christgeloviger menschen mogen gekart und afgewent werden, is na rade und guitbedunken der werdigen und erbern Domkapitels und verordneten dieses stifts Münster hirmede unse bevel und meinunge." Es wurde dann bestimmt, Bittmessen mit andächtiger Prozession an drei bestimmten Feiertagen zu singen oder zu lesen, auf dem Predigtstuhle den Gläubigen ihre vielfältigen Sünden und Laster vorzuhalten, sie zur Besserung ihres Wandels, zu wahrer Buße, zum Empfange der hl. Sakramente zu bewegen. So möchte durch Gebet der wohlverdiente Zorn und die

[1]) Senfelder, a. a. O., S. 40, 38.

[2]) Vgl. G.-Qu. V. 2. Hälfte, S. 918, 945 ff., Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661 (Leipzig 1898), S. 65 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Strafe Gottes, Aufruhr, Krieg, Teuerung, Pest gnädig abgewandt werden.[1]) Ein gleichlautender Erlaß vom 18. Juni 1555 erneuerte die erwähnten Vorschriften mit Ausnahme der Bittmessen.[2])

Unterdessen hatte in Münster das Kirchspiel Überwasser am meisten von der Pest zu leiden. Sie behinderte nicht allein die Domschule,[3]) auch der Rat konnte „dewilen krenklich" seinen Obliegenheiten zeitweilig nicht nachkommen.[4]) Besondere Verhaltungsmaßregeln wurden von der städtischen Behörde für die Kranken festgesetzt. Denn im Frühjahr 1558 ließ sie verkünden: „De de pestilentie hedden, dat se sich na des rats bevel holden solden". Abgesehen davon, daß die weltliche Obrigkeit z. B. 1560 vom Predigtstuhle um Abwendung der Seuche beten ließ,[5]) sind Vorkehrungen zur Abwehr und wirksamen Bekämpfung der Krankheit, bei denen gewiß vor allem die Umsicht Hermann Heerdes sich bewährte, alsbald ins Werk gesetzt worden.

II.

Leichtfertiges Leben, Unsittlichkeit, Krieg, Teuerung, reger Verkehr, Bettlerunwesen werden als die häufigsten Gelegenheitsursachen für das Auftreten von Seuchen bezeichnet. Dabei darf ein wichtiger, in der Bauart der mittelalterlichen Städte selbst liegender Grund nicht vergessen werden. Noch heute treten Epidemien in den engsten und bevölkertsten Stadtvierteln zuerst auf, wo es wenig Luft und Licht giebt, aber desto mehr Armut, Schmutz und Unreinlichkeit herrschen. Reinlichkeit war kein Vorzug alter Städte. Dazu tritt noch die Sitte, die Toten in der Kirche und auf dem sie umgebenden Friedhofe beizusetzen.[6]) Diese Gesichtspunkte kommen auch für Münster mehr oder weniger in Betracht. Die offene Hinneigung des Fürstbischofs Franz von Waldeck zum Augsburgischen Bekenntnisse, die erbärmliche Halbheit seines Nachfolgers, Wilhelm von Ketteler,[7]) die schwächliche Unentschiedenheit Bernards von Raesfeld,[8]) die Verweltlichung eines großen Teiles der Stiftsgeistlichkeit, das unwürdige Leben so mancher Mitglieder des Seelsorgeklerus mußten verderblich sein. Eine Erneuerung des Bistums im Sinne der Reformdekrete des Konzils von Trient wurde unter Johann von Hoya

---

[1]) Der Erlaß ist abgedruckt bei Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein (Leipzig 1881) I, S. 346 f. Nach der dort nicht wiedergegebenen Verordnung des Siegelbewahrers Johannes Kock sollte die erste Prozession mit dem hl. Sakramente nebst folgender Bittmesse pro peccatis statthaben am Sonntag, den 29. Juli, die zweite pro pace am 5. August, die dritte pro peste am 12. August. Staats-Archiv Münsterisches Landes-Archiv, 1b, vol. III., 1550—1555.

[2]) St.-A. XIII. 3a.

[3]) Kock, Series episcoporum Monasteriensium (Monasterii 1816), S. 89.

[4]) Gr.-R. 1554. Die Rats-Protokolle fehlen leider bis 1564.

[5]) Gr.-R. 1560.

[6]) Vgl. Senfelder, a. a. O., S. 37.

[7]) Für beide Männer ist charakteristisch die Wahl ihrer geistlichen Umgebung. Johannes von Syborch, später Pfarrer zu Rheine und Dechant zu Langenhorst, drückt seine protestantische Gesinnung genugsam aus in den Antworten, die er am 4. September 1572 den bischöflichen Visitatoren gab. Johannes Hammeker, Pfarrer zu Angelmodde, erwiderte am 5. Oktober 1571 meist in lutherischem Sinne. (Hüsing, Der Kampf um die katholische Religion im Bistum Münster nach Vertreibung der Wiedertäufer, 1535—1585 (Münster 1883), S. 53, 48). Über Syborch vgl. G.-Qu. V. 2. Hälfte, S. 539, Anm. 2, S. 871 ff.; über Hammeker: Darpe, Humanismus und die kirchlichen Neuerungen des 16. Jahrhunderts sowie deren Bekämpfung in Rheine, in der Ztschr. für vaterl. Gesch. (Münster 1888), Bd. 46, S. 17. Johannes von Syborch starb nicht 1552, wie Darpe S. 14 meint. Er lebte noch 1576, wo er sich an den Rat zu Münster wegen seines Testamentes wandte.

[8]) Hüsing, a. a. O., S. 2 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwar begonnen, aber keineswegs durchgeführt, und bis zur Wahl des Kurfürsten von Köln, Ernst von Bayern (1585), war es fraglich, ob der Katholizismus in der Diözese erhalten blieb oder nicht.[1]) In den Kirchen der Hauptstadt herrschte er nach der Wiedertäuferzeit äußerlich unbestritten.[2]) Aber ein trauriger, wohl begreiflicher, religiös-sittlicher Niedergang zeigte sich immer mehr, während anderseits der Wohlstand sich im ganzen hob und die Renaissance eine beachtenswerte Blüte, insbesondere im Kunsthandwerke, erlebte,[3]) während die Bürger ein stolzes Selbstbewußtsein bethätigten, sei es im Streite untereinander, sei es im Harnische zur Hut der Heimat, und die Vertreter des Gemeinwesens dessen Gerechtsame so peinlich gegen die niedere und höhere Geistlichkeit wahrten. Die protestantische Strömung, die, auch durch die Beziehungen zu Holland und den Hansa-Städten gefördert, ihren Einfluß auf den Rat und die Gilden ausübte,[4]) konnte mit ihren entgegengesetzten Grundsätzen auf das katholische Leben nur zersetzend wirken.

Johann von Hoya sprach seinen Schmerz über den gefährlichen Zustand aus in dem Hirtenschreiben zur Fastenzeit des Jahres 1568. Gottes Zorn und Grimm sei erweckt worden, hieß es dort, und er sende Krieg, Krankheit und Plage.[5])

Maßlose Vergnügungssucht, übertriebener Aufwand bei Gastmählern sowie Familienfesten und arge Üppigkeit deuteten auf eine Entartung hin, die ernstliche Besorgnisse erweckte. Der erwähnte Bischof erließ in der Münsterischen gemeinen Ordnung vom 31. Oktober 1571 Bestimmungen zur Einschränkung der Schwelgereien und der Kleiderpracht, die am 24. April 1578 zur strengeren Handhabung von neuem eingeschärft wurden.[6]) Ihre Bedeutung ergibt sich aus den Worten: „Nachdem eine zeitlang in unserm stift Münster vermerket worden, dass von wegen überfluſs und unnotdürftigen unkosten und daraus herflieſsenden mehrfältigen unrats und widerwertigkeiten nicht allein Gott der Allmächtig erzürnet, sondern auch der gemeine mann, besonders in stätten, wig-

---

[1]) Hüsing, a. a. O., S. 145.

[2]) Lossen, Der Kölnische Krieg (Gotha 1882), S. 226 f., irrt, wenn er meint, in Münster sei nicht einmal der Laienkelch gestattet gewesen. Der Index ac registrum super debito munere et officio custodis et aeditii collegiatae ecclesiae ad s. Martinum weist offenbar auf die Kommunion unter beiden Gestalten hin mit seiner Weisung für Pfingsten: Item pro communicantibus trecentae aut quadringentae, prout ratio temporis dictaverit, hostiae et tres vel quatuor canthari vini per Dominum thesaurarium curandi et a custode in primo altari sub parochiali missa proponentur, ut consecrentur. Dieser index von 1576 ist enthalten in dem Ordinarius s. Martini des Stadtarchives.

[3]) Vgl. Wormstall, Studien zur Kunstgeschichte Münsters in Hellinghaus, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster (Münster 1898), S. 165. Erhard schreibt in seiner Geschichte der Stadt Münster (Münster 1837), S. 382, Wilhelm von Ketteler die Absicht zu, im Geiste des evangelischen Religionsbekenntnisses „eine neue, wiewohl gemäßigte Reformation durchzusetzen, die er besonders wegen der in allen Ständen überhand genommenen Sittenlosigkeit für dringend nötig hielt".

[4]) Vgl. Keller a. a. O. S. 290. Krumbholtz a. a. O. S. 159, Wormstall a. a. O. S. 164. Philippi urteilt über diese Zeit also: „Humanismus und Christentum hielten sich in jener Zeit die Waage und zwar ein Christentum allgemeiner Art, in dem noch nicht der Konfessionalismus mit seiner leider so trennenden Tendenz als hauptsächlich bestimmend hervortrat. Es ist die Zeit, in welcher der Münsterische Rat noch keinen Anstoß daran nahm, bei den juristischen Fakultäten, sowohl der katholischen Universität zu Köln, wie der der protestantischen zu Marburg, Rechtsgutachten einzuholen." (Der westfälische Friede, Münster 1898, S. 112 f.)

[5]) Keller a. a. O. S. 368.

[6]) Extrakt aus der Münsterischen Gemeinen Ordnung am letzten Oktobris 1571 aufgerichtet. (Münster 1621.) St.-A. — Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königl. Preuß. Erbfürstenthume Münster u. s. w. ergangen sind. (Münster 1842.) Nr. 53.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bolden, flecken und aufm land in solchen verderb geraten, dafs sie sich in die havre selbst nit erhalten, noch die haus und bauersleute ire schuldige verfälle pächt, zins und dienst iren gutherrn oder auch insgemein die unterthanen obgemelt etwa gemeine lantbeschwernus verrichten oder tragen mögen, welches dann under andere stücken daher sich mit verursacht, dafs ohne unterschiet und mit grofsem aufschlag die brautwirtschaften, kindertaufen, gildenbiere, vogelschiefsen, fastnachtsgeläge und dergleichen gehalten und grose gelt an kleider und kleinodien aufgewendet worden." Die bischöflichen Maßnahmen, die sich gegen ausschweifende Hochzeits- und Kindtaufeierlichkeiten, Zechereien beim Vogelschießen u. s. w. richten, mußten am 20. November 1628 von Fürstbischof Ferdinand verschärft werden.[1])

Der Rat suchte ganz im Sinne des Fürstbischofes auf Grund der Polizeiordnung den Mißbräuchen zu wehren. Sie verfügte über die hochzeitlichen Veranstaltungen, „dat up de bruetwerschappen, dar to tafelen und up der kost win geschenket werden soll, allein sestig personen und to den berwerschafften, da tor tafelen beir geschenket werden soll, ok alleine hundert personen und ok nichts darover (utbescheiden denjenigen, so tor tafelen deinen und upschaffen helpen) tor geselschaft sollen gebeden und geladen werden, allent bi einer straf und peen, dat bruetgam, so solche gesellschaft halden wert, von so manniger personen, als er over gerorten tal to gaste heft geladen und aldar befunden werden, dem rade mit einer mark van jederer personen to einen brocke verfallen sein. Es soll up den winbruetwerschaften tor maeltit na eines ederen gefallent oder gelegenheit allein twei oder treimal angerichtet und to ideren gank und anrichten nicht mehr dan ein oder twe gerichte upgesat, ok alsdan darna boter und keise umbgedragen und tolest appel und notte gegeven werden, und sollen sich up solken winbrutwerschaften die brudegam oder bruet, tor tafelen oder sunst nichts averall, es sei an gelde, klenodien, silveren schalen, stoepen, noch an geldes gewerde oder sunst (doch utbescheiden etten, kost) geven laten, wie dan ok niemant solche winbruetschaften halden oder tor tafelen win schenken soll, es si dan beide, sowol bruedegam als bruet, echte und recht, in billigen christlichen ehestande getuiget und geboren." Ähnlich lautete die Bestimmung für die Hochzeit, wo allein Bier zur Tafel verabreicht wurde. Doch weist sie diese Änderung auf: „Wie dan ok up alsolken bruetwerschaften fri und undverbadden sin soll, sich des mandages to middage tor tafelen, wie bisher gebruiklich, von den geladenen, na derselbigen wolgefallen, geven to laten, doch dergestalt, das es uf den mantag gelich den furigen tag mit biddung der geste, anrichten und uthaben der tafel gehalten, auch die malzeit den mittag über zwelf uhren nicht verzogen werde, alles bei ernstlicher straf. Es sollen die frouwespersonen, als de bruet, so berwertschaften halden, averall gene bunte fueken (eine Art Weiberkleid), vielweniger finerde foeders, gegen de werschaft, tuegen oder dragen, noch ok dieselbige, oder sunst fluweilen (von Sammt) kragen oder mouwen alsdan dragen, sonder sich deren enthalden. Doch sall en hermet nicht verbodden sin, gefoerdete rocke to dragen." Dafür, daß alles genau beobachtet würde, waren ein städtischer Beamter und der Koch verantwortlich. Sie hatten den Befehl: „dat si up middages werschaften to drein uhren, und up avent werschaften to negen uhren, allesteits ein flitig upmerken heben und in antekunge nemen sollen, als of ok etzliche mehr, dan obstehet, und insonders,

[1]) Sammlung der Gesetze a. a. O., Nr. 86. Über diese Mißstände vgl. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes (Freiburg 1894), Bd. 8, S. 218 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieviel aver obgerorten tal der sittender geste befunden werden." Auch für Feierlichkeiten bei Taufen, bei der Einkleidung von Ordenspersonen, bei der ersten hl. Messe [1]) der Priester wurde die entsprechende Maßhaltung anbefohlen. Aber die Gesetze vermochten der besonders bei den Hochzeiten allgemein beklagten Trunksucht, der Verschwendung, den Ausschweifungen um so weniger zu steuern, da die Gesetzgeber selbst nicht genug mit dem guten Beispiele der Einschränkung vorangingen, weil sie nicht die Quellen abgruben, aus denen die Übelstände stets neue Nahrung zogen. [2])

Es weist doch auf ungewöhnlichen Aufwand hin, was der Chronist uns von der Tafel meldet, die 1555 beim Einzuge Wilhelms von Ketteler stattfand. „Und als der inrit geschien war, und der furste zu dische sas, neben seinen gesten, wort under anderen ein geback uf den disch gesat, so inwendich holde war, dat men boven afnemen konte. Darin sas ein kleines jungelin, Gort von Heiden genompt, eines apotekers sonne binnen Münster und war gar fein ausgekledet. Und do das geback wort ufgedaen, stont der jungelink uf, sach den fürsten an und sachte zu dem fürsten die verse, so der rector domals in der schole M. Herman Kerssenbroch genant, gemacht hatte." [3]) Und Johann von Hoya, der am 5. Mai als Gast auf dem Gruethause weilte, stand in dem Rufe, bei der Tafel nicht allzu mäßig zu sein. Daß die Zeche des Rates, vor dessen Wahl „dat Volk" zum Gebete für eine gute „Koer" vermahnt wurde, gerade ein Vorbild für Genügsamkeit in Speise und Trank abgab, läßt sich nicht behaupten. Wie herrliche Gaben an Wildpret und Fischen, an Feldhühnern, Enten, Hasen, Rehen, Hirschen, Hechten, Karpfen wurden dazu von Gönnern und befreundeten Orten dargebracht. Ja, Heinrich Modersonne de Olde widmete „dem rade ein swine schinken van wildem swine in geback". Außerordentlich war auch einmal das Geschenk der Gräfin Anna von Tecklenburg und Bentheim, [4]) ein hel groit herte in veir stukke, dat twe mane brachten", Und Coesfeld schickte einen „heilen rhebuck, ilents bi eren gesworen bodden, die de ganze nacht gegangen." [5]) Die Kosten verdoppelten sich in 30 Jahren. Sie betrugen 1533 noch keine 29 M., 1566 M. 82, 1595 aber 164 M., den Wein nicht eingeschlossen. Dieser wurde dem Ratskeller entnommen. [6]) Für seine Güte standen die Weinherren ein. Sie kauften ihn, und einer von ihnen reiste wohl zu diesem Zwecke, wie 1558, ins Oberland. [7]) Außerdem bot sich den Vertretern der Stadt nicht selten Gelegenheit, sich „fröhlich zu machen". Es beweisen uns die Trinkgelder, die hier und dort bei verschiedenen Anlässen aus der Gruethauskasse entrichtet worden sind. Auch die Gastereien der Gilden waren nicht darnach angethan, dem gewöhnlichen Manne zum Muster zu dienen. Unzweifelhaft regte der Rat nicht ohne Grund dazu an, den Gildemeisterzech im Advent, wozu er zwei Ohm Wein gab,

---

[1]) Polizei-Ordnung. St.-A. I. 31.

[2]) Janssen a. a. O., Bd. 8, S. 273.

[3]) G.-Qu. III. S. 2.

[4]) Es ist dieselbe protestantische Dame, an die der Graf Wilhelm von Hessen sich 1575 wendet. Sie soll den Domherren, die mit ihr in Beziehung stehen, die Gefahren auseinandersetzen, welche die Wahl des Herzogs von Bayern zum Bischofe von Münster im Gefolge habe. Keller a. a. O., I. S. 414.

[5]) Gr.-R. 1568.

[6]) Über den Ratszech vgl. Offenberg, Bilder und Skizzen aus Münsters Vergangenheit (Münster 1898), S. 7 ff.

[7]) Gr.-R. 1558: Item up avend Michaelis archangeli gedaen Hinrik Bispinck in unsem winkeller 500 goltgulden, de he mit Hilbrant Plonies solde mit int overlant nemen, umb win to kopen, den gulden to 26 s gerekent, facit 1083 M.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nur auf zwei Tage zu bemessen.[1]) Wie wenig die Polizeiordnung der Unmäßigkeit Einhalt zu thun vermochte, erhellt aus Zusätzen vom 19. Dezember 1597 und dem 18. Dezember 1599. Der eine besagt: „Es soll auch hinfuro für das besonder weinschanken, welches die vorschneider an den brautsdisch zu thun pflegen, genzlich ab und verboten sein, bei peen fünf mark, darin sowol der brautigamb, als der fürschneider in fall der übertretunge uns verfallen sein sollen.“ Der andere lautet: „Und sollen hinfuro, inmafsen wir uns dessen mit alter und meisterleuten, und sie mit uns verglichen, sowol die wein als bier brautwerschaften nur zwö tage gehalten, der dienstag oder dritter tag ganz ab sein und hinfuro nit gehalten werden, sondern da jemant dawider zu handeln befunden wurde, in zwanzig reichsthaler peen uns, dem rade, verfallen sein.“

Und die Hochzeitsordnung vom 20. Dezember 1602 ließ bei einer Bier- oder Koithochzeit insgesamt nur 80 Personen, bei einer Weinhochzeit nur 40 Personen zu. „Damit ein solches“, fährt sie fort, „desto väster und stärker gehalten werden soll, so soll hinfurter bei allen und jeden, sowol bier oder koit als weinhochzeiten ein unser veraiter reitender diener, deme davon jedesmals sieben schilling und mehr nit zur erstattung gegeben werden solle, zur abladung der geste gezogen und demselben durch breutigamb und braut ein aufrichtiger, unverenderter zettel und verzeichnis aller geste namen, diegestalt wie sie der breutigamb und braut im noetfal uf erfordern mögten aitlich betauren konnen, konnen zugestellet werden.“[2]) Es war ein die folgenden Jahrzehnte hindurch fortdauernder Kampf gegen Ausschweifungen, die bei anderen Gelegenheiten eben so sehr und noch mehr zu beklagen waren. Von der Art der Fastnachtsfeier, wie Röchell sie beschreibt, wußte man in der früheren Zeit nichts. Als die St. Annen-Bruderschaft sich 1602 darauf berief, sie habe ihren Umgang seit 100 Jahren gehalten, wurde bei den Verhandlungen im Rate betont, vor vielen Jahren sei es eine ehrbare Zusammenkunft gewesen, jetzt sei es ein heidnisches und kein christliches Wesen mit der Mummerei.[3]) Wohl wurden auch 1556 die Botmeister angewiesen, „wegen den vastavent einen ideren antoseggen, wi he sich halden solden“,[4]) und es wird 1557 gemahnt, nicht mit „gewer de vastavends 'dage mummen to gaen“,[5]) darauf ähnlich 1559, „dat niemant verdecktes angesichtes mit gewer solde mummen gaen“.[6]) Erst später sah der Senat sich gezwungen einzuschreiten in der Erkenntnis, „dat got durch solich saufen und fressen und solche ubermoet groflich verzornet wort und das solich handeln auch nicht christlich und gotlich war.“[7]) Wie oft aber mußten die Boten alljährlich einen „umbgank“ machen, um zunächst das ausgelassene, und auch gefährliche Treiben auf den Straßen abzustellen! Und die dann noch geduldeten Umzüge der großen Kompagnie, der Ipsenbrüder u. s. w. blieben so wenig von schlimmen Ausschreitungen frei, daß sie endlich untersagt wurden, ein Verbot, das oft wieder erneuert werden mußte. Auch der in Münster übliche Maigang artete nicht selten aus. Für die Domschüler ist er 1588 aufgehoben worden, dem „Amtsvolke“, den Gesellen, wurde er zeitweilig nicht gestattet.[8]) Der Rat

[1]) R.-Pr. 1586. — Über die Festlichkeiten der Gilden vgl. Krumbholtz a. a. O., S. 168 ff.

[2]) St.-A. I. 31.

[3]) R.-P. 1602. — Vgl. Tibus, Die Jakobipfarre (Münster 1885), S. 86.

[4]) Gr.-R. 1556.

[5]) Gr.-R. 1557.

[6]) Gr.-R. 1559.

[7]) G.-Qu. III. S. 43. Vgl. Bahlmann, Münsterische Fastnachts-Belustigungen in der Zeitschrift für Kulturgeschichte (Berlin 1894), I. S. 220 ff.

[8]) R.-Pr. 1574.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hatte diese Absicht auch im Jahre 1577, veranlaßt durch Ungebührlichkeiten, die in den Jahren vorher geschehen waren. „Do heft de Olderman Christian Weddemhove," berichtet das Schohausprotokoll zum 21. Mai, „angesacht dat vorgevent e. e. r, alsdat men dem ampts volke ginen meigank solde vergunnen, und oft wal der borger und koeplude kinder in den mei gereden, si nicht unbillick, dewile desulven wal wat mer willens eigen, als dat gemeine denstvolk. Warup de mesterlude ok slotten, dat men dem ampts volke (mit bewilligung e. e. r.) wal mochte vergunnen, doch ane gewer und venlin voren, enen tüchtigen und fredsamen meigank to holden."[1]) Am 31. Mai konnte den gemeinen Gildemeistern mitgeteilt werden, „dat ein e. r. mit uns verwilliget dem amptes volke, ane venlin und gewer, in tucht und frundlicheit, eren meigank to holden." Das „Amtsvolk" kam freilich nicht dazu, sich „in tucht und freundlichkeit" zu verhalten.[2]) Überhaupt kamen Beispiele ungewöhnlicher Zuchtlosigkeit und Roheit vor. Die Leineweber zechten 1571 in der Behausung Gottfried Travelmans. Sie brannten das Haus nieder. Der Rat legte ihnen zur Strafe auf, daß in den nächsten zehn Jahren die Einkünfte den Gebrüdern Travelman als Schadenersatz zu zahlen seien.[3]) Nicht nur wurden 1591 des Nachts auf dem Domhofe an der Schule, dann bei den Fraterherren die Fenster eingeschlagen, aus der Minoritenkirche trug man in der Dunkelheit die Bildsäule des hl. Franziskus und warf sie in einen Kalkbottich.[4]) Der Aufwand, den der wohlhabendere Teil der Einwohner Münsters machte, übte sogar dort einen üblen Einfluß aus, wo es nicht erwartet werden sollte. In innigen Beziehungen zu der Bürgerschaft, namentlich zu den Gilden, stand das Minoritenkloster.[5]) Mit Genugthuung hebt die Chronik[6]) desselben hervor, daß vor 1533 Sprößlinge aus den reicheren und edleren Familien dem Konvente angehört hätten. Dies hörte später mehr und mehr auf, und die Mitglieder setzten sich fast nur aus Söhnen ärmerer Bürger und benachbarter Bauern zusammen. Die wirtschaftliche Lage der Mönche war in der Periode, mit der wir uns beschäftigen, nicht günstig, woran die Verwaltung nicht zum wenigsten die Schuld trug. Daher mögen für gewöhnlich Speise und Trank kärglich genug bemessen gewesen sein. Um so willkommener waren die Gaben, die häufig an feierlichen Hochzeiten dem Kloster gespendet wurden. Auch vom jährlichen Gastmahle der St. Antonius-Bruderschaft, von den nicht seltenen Feierlichkeiten auf dem Kramerhause wurde es bedacht.[7]) Außerdem fand im Konvente festliche Tafel statt, wenn der Rat, Bürger der

---

[1]) Sch.-Pr. 1577.

[2]) Über den Maigang vgl. Winterhoff, Die Pflege körperlicher Übungen in Münster während des Mittelalters (Jahresbericht des Realgymnasiums zu Münster 1899), S. 11 ff.

[3]) R.-P. 1571.

[4]) R.-P. 1591. — Vgl. im übrigen die Beiträge zur Sittengeschichte, die in Offenbergs „Bilder und Skizzen" enthalten sind.

[5]) Der Rat sagt, daß die Bürger im Kloster ihre divina halten, Begräbnisse haben, daß die Ämter dort zusammenzukommen pflegten, daß er selbst der Patron sei. R.-Pr. 1582.

[6]) Die Chronik, aus dem Nachlaß des Exminoriten Evens, der 1843 hier verstarb, ist im Besitze des Stadtarchives. Sie ist als Kompilation aus leider verloren gegangenen Urkunden und Aufzeichnungen um so wertvoller. Der unbekannte Verfasser hat fleißig „Fragmenta historica conventus Monasteriensis fratrum Minorum" bis 1651 gesammelt.

[7]) Omnes istae gildae temporibus istis servabant interdum solemnia convivia, atque ex istis semper mittebatur conventui sua portio. Pariter cum annis istis frequenter haberentur solemnia convivia nuptialia, etiam ex his frequenter solebat conventui mitti sua portio, ut testantur passim exposita assignantia aliquot denarios datos portionem illam afferentibus. Sic feria tertia post Dom. 19 post Trin. 1569: 9 d., de uns gebrat, beer und brot brachte van der brudes huise . . . . . — Feria quarta post Dom. sexag. 1571: 11 d., de uns 1 schinken,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt oder andere gute Freunde mit Frauen und Kindern sich einfanden.[1]) Daß dadurch der Ordensgeist litt, daß diejenigen, deren Vorfahren einstmals bei dem Wüten der Pest bewundernswerten Heroismus bewährt hatten, eine Zeitlang ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren, ist einleuchtend.[2]) Gar charakteristisch ist die Bemerkung der Chronik zum Jahre 1576: „Videtur adhuc saltem in conventu nostro viguisse mos vel potius pia consuetudo non vescendi in quadragesima butyro vel forsan nullis lacticiniis. Exposita enim huius anni feria quinta post Dominicam Reminiscere ita habent: Noch ein mark (erant 12 solidi Monasterienses) vor einen halven grönen keise van 18 punden, dat pund 8 d., wante mit stockfisch und hering se nicht wolden to freden sin. Doch den nicht eten wolden, dat men botteren und keise spisen moste, up dat men frede hebben mochte. Sünst noch bisher to nicht geschehen ist, in der fasten botteren to spisen bi minen tiden. Notavit hoc Franciscus Sweling, ab anno 1566 lector et hoc tempore simul procurator.“ Der Weltsinn ging so weit, daß die Chronik tadelnd berichtet: „Denique omissis aliis videntur per conventus officiales in administratione nonnumquam aliqui abusus commissi, dum hi praetermissis necessariis pauculas obventiones impenderent rebus non necessariis, alii vero eo procederent, ut etiam publicas tabernas vinarias frequentarent, suis consanguineis de necessariis providerent etc.“ Von einem segensreichen Einflusse der Mönche konnte keine Rede sein, und es ist wohl zu begreifen, daß der Administrator des Bistums, Johann Wilhelm von Cleve, 1582 in ihrem Kloster eine Akademie errichten wollte, deren Leitung er den Jesuiten anzuvertrauen gedachte. Sie erschienen am geeignetsten, die ausgelassene Jugend in Zucht zu bringen, deren Verwilderung auch da hervortrat, wo tüchtige Geistliche, wie z. B. in der St. Martinipfarre, wirkten.[3]) Auch galt es, einen tüchtigen Klerus heranzubilden. Es war dringend notwendig, daß die Grundsätze eines christlichen, katholischen Lebens wieder zur Anerkennung gelangten. Wie einsichtige Geistliche bereits 1565 die Zustände in Münster ansahen, ergibt sich aus zwei Schreiben an den Rat der Stadt. Diesem lag es nämlich ob, die Vikarie s. Jacobi maioris an der Martinikirche zu besetzen, die durch den Tod des Sohnes des erwähnten Johannes von Syborch erledigt war. Es bewarben sich um die Stelle Hermann von Kerssenbroch für einen seiner fünf Söhne und der Freigraf von Melschede für seinen

---

backharst und metworst (brachte). Et sic pariter pluribus in locis. Similia quoque eadem exposita testantur de convivio fere annue habito a confraternitate s. Antonii Eremitae, item de conviviis non raro habitis auf dem kramerhuise etc. Die St. Annen-Bruderschaft ist die alte und angesehene, aus den reichen Bürgersöhnen gebildete Gesellschaft, deren wüstes Fastnachtstreiben Röchell schildert: „Dit waren, darvon geschrieben wort, die den tag in de nacht und die nacht weder in den tag verkereden etc.“ G.-Qu. III. S. 37. Mit ihnen vereint feierten junge Kaufleute aus Hamburg, Lübeck und Bremen.

[1]) Certe ipsa exposita non infrequentia assignat convivia aliqua in conventu habita convenientibus Dominis, aut civibus, aut aliis bonis amicis cum uxoribus, filiis et filiabus. Cum ergo communitas nostrorum esset valde parva, non videtur credibile, eam fuisse divisam, ita ut parte manente in refectorio, altera pars cum hospitibus pranserit in conclavi particulari, sed supponendum videtur, totam communitatem nostrorum cum hospitibus pransisse in communi refectorio. Die Chronik hebt sehr das Wohlwollen hervor, dessen der Konvent sich beim Domkapitel, dem Rate, der Bürgerschaft erfreute.

[2]) Regula et statuta minus debite observabantur, chorus officiaque divina non satis ordinata exhibebantur.

[3]) Ordinarius s. Martini: Leges puerorum etc. von 1581. Vgl. Wiens, Beiträge zur Geschichte des Münsterschen Schulwesens. (Münster 1839), S. 93 ff. Frey, Das Paulinische Gymnasium zu Münster (Münster 1897), S. 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sohn.[1]) Das Kapitel der Kirche, an dessen Spitze der viel zu wenig gewürdigte, humanistisch, juristisch und theologisch gebildete, edle Dechant Everwin von Droste stand,[2]) wandte sich in einem Schreiben an die städtische Obrigkeit, in dem er für den Kaplan Mouwe sich verwandte. Dieser habe sich „from und allezeit nach katholischer ler gehalten und die arme christliche gemeint dermalsen gelert, auch vuirgestanden, dafs sie ihn ungern entbehren würde.“ In den „geferlichen geswinden“ Zeiten sei aber an gottseligen, frommen, katholischen Predikanten viel gelegen. Daher möge der Rat pro hac vice allein „umb gots willen“ das Benefizium verleihen.[3]) Die Eingabe weist da hin auf die Worte, mit denen der Benefiziat bei seiner Verpflichtung an Eidesstelle erklärt, „dat ick sodan benefitium, als mi ein ersam rat deser stat Münster itz lutter umb gots willen verlehent und darup presentirt, sall und will . . . getruwelich verwaren.“[4]) Dieselbe Fürsprache legte, von etlichen ansehnlichen Leuten darum angegangen, der Domprobst Bernard Morrien im Hinblicke auf die „geferlichen zeiten und schwer spaltung der christlichen religion“ ein. Aber der Kaplan, der in der Pestzeit treu seine Pflicht that und nachmals Pfarrer von St. Lamberti wurde, fand keine Gnade; der Sohn des Freigrafen Hermann von Melschede wurde auserkoren, ein Jüngling, der sich auf seinen Beruf noch vorbereiten, Bürgschaft leisten mufste, „dat derselvige up erfurdernd des rats aen jenig wedderstrevend, utflucht und verhindering sich werklich tom priester wien und ordineren laten, ok die geistliche ordines annemen und prester werden, ok die vicarie selbst bedienen soll.“[5]) Die Hoffnung, die Vikarie werde „ut christlichem iver, zu underhaldunge gots worts, desser stat zu besten“ vergeben werden, wurde sehr getäuscht. Es ist nicht das einzige Mal gewesen, dafs so nach Gunst und nicht nach den Bedürfnissen der Seelsorge verfahren wurde. Und dies geschah durch die Mehrheit einer Stadtvertretung,[6]) die mit Eifersucht darüber wachte, dafs die geistliche Autorität sich jedes Eingriffes in ihre vermeintlichen Rechte enthielte, die z. B.

---

[1]) St.-A. XIII. 77. — Ein Heinrich von Kessebrock, offenbar der Sohn Hermanns von Kerssenbroch, gab 1570 Unterricht im Minoritenkloster. „Praeter hoc erant etiam aliqui Fratres iuniores clerici, utpote de quibus recepta et exposita illorum annorum frequentissime loquuntur. Et pro his iunioribus instruendis et docendis etiam solitus fuit haberi paedagogus saecularis . . . . Exposita 1570 feria tertia post Oculi habent ita: 1 Ort daler M. Henrico a Kessebrock, eo quod erit instructor nostrorum iuvenum incipiendo Paschae usque Michaelis. Conventus est ei pollicitus dare duos daleros.“ Chron.

[2]) Vgl. über ihn Wiens a. a. O., S. 104 ff. „Die Irreligiösität und der Sittenverfall seiner Zeit,“ sagt Wiens, „hatte diesen streng tugendhaften Prälaten fast wie ein persönliches Unglück ergriffen und ihn mit einem Kummer erfüllt, der sich in seinen Papieren zuweilen auf eine fast rührende Weise ausspricht. Je allgemeiner das Übel war, das auch schon die Jugend ergriffen, um so ernstlicher hielt er sich im Gewissen verpflichtet, demselben zu steuern und zur sittlichen Wiederherstellung der Menschheit nach Mafsgabe seiner Kräfte und seines Amtes mitzuwirken.“ Er gehörte zu der Visitations-Kommission, die Johann von Hoya 1571 einsetzte.

[3]) St.-A. XIII. 77. Der Herzog von Cleve bot dem Kaplan Mouwe eine Stelle an. Über diesen schreibt Hamelmann, Opera genealogia historica (Lemgoviae 1711), S. 1301: In aede divi Martini est sacellanus Bernhardus Mouvius vel Maniceus Horstmariensis, qui cum Oldio (pastore Lambertino) et legit patres et valde defendit papatum.

[4]) Liber beneficiatorum senatus civitatis Monasteriensis, S. 3. (St.-A. XIII. 51.)

[5]) Liber beneficiatorum etc. Verhandlungen vom 30. April 1565. Vgl. G.-Q. V. 1. Hälfte, S. 164 f.

[6]) Es war die Zeit, in der Hamelmann sich mit Büchern an den Rat wandte. Vgl. Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster (Münster 1862), S. 85 f. Tibus läfst das Jahr zweifelhaft, 1564 oder 1565. Nach dem G.-R. von 1564 kamen „nie boke“ an aus Lemgo, im Januar 1564, „dem rade geschenkt, und nicht angenommen“, ferner heifst es: „den maendach na assumptionis Mariae virginis, als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch an demselben Tage Widerspruch erhob, als der bischöfliche Siegeler die Bürger unter Androhung von Strafen zum Besuche von Bittmessen anhalten zu wollen schien. Am Morgen des 6. Sonntages nach Dreifaltigkeit, am 5. Juli, war die Verordnung, „uf die negst nach einander folgende beiden sontage und uf sanct Marien Magdalenen fest drei verscheiden bettel missen oder missas precarias zu halten" verlesen worden, und schon des Nachmittags um 3 Uhr erklärte auf dem Domhofe, vor der Behausung des Siegelers, der Stadtsekretär Franz Werne, daß dem Bischofe eine Gewalt über weltliche Personen, wie er sie in Anspruch nehme, nicht zustehe. Der Beamte des Hofes berief sich auf das bisher übliche Verfahren und erklärte, daß die angedrohten Strafen nur Geistliche träfen.[1]) Daß diese Verhältnisse als ungesunde besprochen wurden, ist zu entnehmen aus einer Untersuchung, die 1566 wegen einer Predigt angestellt worden ist. Der Angeber war der Gildemeister der Kramer, Dietrich Kordinck. Er hatte in Erfahrung gebracht, daß der Prior (vom Bispinghof) up den kanzel (wie es scheint im Dome) gepredigt haben soll, wann acht personen van den oldesten ut dem rade dat hovet gelecht hedden, solde es wall wedderumb alher togaen, wie es in ertides togegaen were. Er wurde dabei, wie er sagte, geleitet „ut plicht sines borgereides, ok sunst ut overkomunge des schohauses"; den Prior hatte er „durch den rector Kerssenbrock und Diederich Zwyvell beschicken laten und darna en selvest in antwort und ingenwerdigheit Powel Beckers gefragt, an wat personen solche unwille befunden werde". Seine Meinung ging dahin, „dat sich der her Prior solcher worde entholden und dat lutter evangelium predigen solde und dat er to berichten were." Für ihn handelte es sich um Abwehr des „smadens und lasterns up die Ostersche (hansische) und Sassische (sächsische) propheten, welche doch geine beterunge geven". Doch waren die Zeugen, darunter eine ungenannte Frauensperson, nicht einig, und so führte die Anklage zu keinem Ergebnisse.[2]) Die befürchtete Umwälzung trat zwar nicht ein. Vielmehr durfte man sich im Kreise eines Gottfried von Raesfeld, eines Dechanten Ruperti, eines Everwin Droste der Hoffnung auf eine glückliche Wendung hingeben, als Johann von Hoya den Hirtenstab des hl. Ludgerus führte. Aber nur zu bald folgten so verworrene Zeiten, wie sie kaum wieder in der Geschichte des Bistums vorkommen. Die sittliche Fäulnis dauerte bis in das 16. Jahrhundert fort.[3]) Diejenigen aber, die längst ersehnt, endlich 1588 berufen wurden, zum Wohle der Kirche und der Gesellschaft dem Verderben zu steuern, die Jesuiten, wurden von den Gilden heftig bekämpft.[4])

---

den 21. Augusti, sint einem erb. rade behandet und togestalt etliche latinsche gedruckte boke, so Meister Hermannus Hamelmannus dem selbigen rade dedicert hadde und presenteren laten, doch ein rat heft sie nicht angenommen." Kalvinistische Schriften ꝛc. suchte man wieder und wieder zu verbreiten. Vgl. G.-Q. V, 1. Hälfte, S. 93.

[1]) St.-A. XIII. 4.

[2]) R.-Pr. 1566. — Dietrich Kordinck war unzweifelhaft ein rühriges, protestantisch gesinntes Mitglied der Kramergilde. In Münster wurde das Augsburgische Bekenntnis nicht behelligt. Vgl. Sammlung der Gesetze ꝛc. S. 190. Daß die katholische Mehrheit der Bevölkerung Münsters mehr Ursache hatte, entrüstet zu sein, folgt aus einem Artikel des Rates, dem Schohause vorgelegt am 18. Dezember 1570, wonach die Bürger und Einwohner der Stadt sich alles Lästerns auf die heiligen Sakramente und die Kirchen-Ordnung enthalten sollten.

[3]) Vgl. über ähnliche Verhältnisse in Wien Senfelder a. a. O., S. 41.

[4]) Das Ratsprotokoll vom 12. Oktober 1582 hat folgende Begründung für die Abweisung der Jesuiten: „Diweil die Jesuiten diserort unbekant und die burgerschaft ihrer nit kundich, auch die ganz geferliche und besorgsame zeiten in den nachbaren stedden wegen der religion und deren spaltung und uneinicheit zwischen den bürgern und underthanen gefuret." Im Schohausprotokolle desselben Tages liest man: „So hat sich ein rat erklert, dafs se des Fürsten bogeren in erwegung gezogen, und were darüber viel bedenkens ingefallen, befunden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III.

Eine andere Schattenseite tritt uns in der großen Unsauberkeit entgegen, die auch in Münster geherrscht haben muß, in einer Stadt, für die damals die uns erhaltenen Schilderungen aus den Jahren des 30jährigen Krieges gewiß noch in höherem Maße zutrafen.[1]) „Die Pestilenzen scheinen, namentlich im Mittelalter," bemerkt Beneke, „umsomehr an Umfang und Gefährlichkeit zugenommen zu haben, jemehr die Bevölkerung in den durch Wall und Mauer eingeengten Städten zusammendrängte, frei von jeder Rücksicht auf hygienische Maßregeln, wie sie uns heute unentbehrlich scheinen. Der Bürger hielt sich im eignen, engen, luft- und lichtlosen Wohnhause, sein Hausgetier, die Schweinekoben standen vor den Häusern auf den Straßen, deren Pflaster aus dem angehäuften Miste bestand, es war etwas Besonderes, wenn der Magistrat einer Stadt verordnete, daß der Mist alle Monate einmal abgefahren werden sollte."[2]) Und Senfelder schreibt: „Die Reinlichkeit war ein sehr wunder Punkt von Altwien, da selbst noch 1679 die allgemeine Unsitte bestand, Abfälle und jeglichen Unrat, tote Hunde und Katzen einfach auf die Straße zu werfen."[3]) Wie sehr jener Übelstand 1599 vom hiesigen Rate empfunden wurde, folgt aus der Ordnung der Dreckkarre, die am 27. August des genannten Jahres erlassen worden ist. „Nadem ein erbar rat der stat Munster," lautet die Einleitung, „befunden, dafs die strassen dieser stat tagliches mit mestdreck und unfledigheit uberladen und dan solches eine grofse feulnis, unsauberkeit und beschwer, sonderlich in zeiten der krankheiten, geberet, auch sonsten zu verachtung der stat gereichen thuet, also ist mit den older und meisterleuten dahin beredet und verglichen werden, dafs hinfüro stets ein pfert mit der dreckskaren gehent gehalten, und der dreck, mest, und was auf den strafsen jeder beliggen lesset und gefunden wirt, damit auf den wellen gefuret und also reinicheit geschapfet, gehalten und gewaret werden soll."[4]) Nicht erst jener Zeit verdankt der städtische Dreckkarren seine heilsame, vorbeugende Thätigkeit. Bereits als 1554 die Pest wieder auftrat, wandte der Rat seine Aufmerksamkeit dem Unrate auf den Straßen zu und ließ der Bürgerschaft ansagen, „dat idermann die straten reinigen und de swineschotte, so daer wedder gemaket weren, afbreken solded".[5]) Es war keine leichte Aufgabe, welche die städtische Verwaltung sich stellte. Nach kurzer Zeit kam sie zur

---

gleichwól, de dinge in disen geferlichen zeiten also gescaeffen, dafs se sodan Jesuiters collegium sampt einer Jesuiter schole . . . . . nicht zulassen konnen, dafs es mochte under anderen wol eine inquisition daraus erfolgen, neben vielen anderen angehenkten inconvenientien." Die Furcht vor der Inquisition und den Jesuiten erfüllte auch Konrad Westerholt und seine Anhänger. (Keller I. S. 476.) Unterdessen nahm die sittliche Entartung zu. Im Jahre 1583 hatten die Boten „einem ideren antoseggen, niemant in unplicht to leben." Eine Erläuterung dazu bietet Sch.-Pr. vom 19. Januar 1584. Über die Stellung der Gilden gegen die Jesuiten vgl. Krumbholtz a. a. O., S. 159 ff. Ein Vorkommnis des Jahres 1603 zeigt, welche Propaganda der Protestantismus sich damals in Münster zutraute. Zu Steinfurt waren Bücher gegen den Jubiläums-Ablaß verfaßt worden. Zum Skandal gutherziger Katholiken wurden sie, heißt es im Ratsprotokoll unter dem 24. Juli, „von Johan Rensink durante processione am ofenen Markt verkauft." Bereits unter dem 16. Mai 1603 liest man: „Als einer von Steinfurt etliche büchlein alhier verkauft, so D. Vorstius wider den päpstlichen ablafs geschrieben etc." Und nun wurden sie sogar bei der großen Prozession feilgeboten. Der Dombechant erstattete die Anzeige. Über das antikatholische Verhalten der Alter- und Meisterleute in derselben Zeit vgl. Krumbholtz a. a. O., S. 129.

[1]) Vgl. Der Westfälische Friede (Pieper, Leben und Treiben in Münster am Friedenskongreß), S. 128 f.

[2]) Beneke a. a. O., S. 8.

[3]) Senfelder a. a. O., S. 45.

[4]) St.-A. VI. 66.

[5]) Gr.-R. 1554.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einsicht, es sei mit einer Mahnung durch die Boten allein nicht gethan. Es mußte auch Vorsorge für geordnete Abfuhr getroffen werden, die bis dahin nur gelegentlich geschehen zu sein scheint. Und so wurde dann vom Dienstag nach Martini 1557 an ein Karren, zunächst von den Pferden des Gruethauses, durch die Stadt gefahren, der gegen eine Gebühr Koth fortschaffte.[1]) Dieser sollte auch aus den Gossen gekehrt, wie 1559 eingeschärft wurde, und zwei Fuß davon gelegt werden.[2]) Die Grutherren ließen einen neuen Stall bauen, in dem das Pferd für die Dreckkarre seine Unterkunft fand. Der Dreckfahrer wurde durch einen Eid verpflichtet.[3]) Das Fuhrwerk brachte im Jahre 1558 ein 34 Mark.[4]) Schon 1562 war es notwendig, zwei neue Wagen herstellen zu lassen.[5]) Das Jahr hindurch wurde nun vor den hohen Festtagen oder bei anderen Anlässen in der Stadt getreu von den Boten dazu angetrieben, für Reinlichkeit auf den Straßen zu sorgen. Die Ausführung blieb nur zu sehr dem guten Willen der Unterthanen überlassen. Daher faßte die Obrigkeit im Pestjahre 1567, am 30. Mai, den Beschluß, „dat ein ider sall vor siner doer und straten den dreck upslaen und die goeseken mit nageitend water reinigen, ok binnen acht dagen den dreck van siner straten afkeren laten, sunst sall der ungehursam stracks umb eine mark to straf van den bodden gependet werden.[6]) Es mußte sich auch herausstellen, daß eine häufigere Abfuhr unumgänglich sei. Vielleicht wurden auch die Pferde des Gruthauses zu sehr in Anspruch genommen. Doch erst am 30. Juli 1599 verhandelte der Rat über einen dahingehenden Vorschlag der Alter- und Meisterleute, und unter dem 13. August meldet das Protokoll: „Damit dieser stat unsauberkeit bevurdert werden mogte, hat ein erbar rat mit ölderleute und meisterleute consent entschlossen, dafs die hern kemmern ein pfert mit einer kare und besonderen foerknecht anordnen sollen, welcher daglichs von kerspele zu kerspelen durch die ganze stat, allen dreck von den strafsen abfuren und nach dieser stat welle, wohin die hern kemmer verordnen werden, anbringen sollen und mochten, den dreck aus der stat furen. Und sollen zu alsolcher bekostigung alle quatertember von einem heelen dienst 6 d., von einem halben dienst 3 d., und also nach advenant zu steur von dieser stat einwonern erlacht und betalet werden und soll der gruter auf dem gruthause solch jedes mals empfangen und den gruthern berichten.“[7]) Alsbald hatten die Boten anzukündigen, „dafs jedermann durch die dreckkar den dreck hinvuren und denselben auflaen helfen bei peen einer mark“.[8]) Von dem Beitrage der Eingesessenen waren alle Unkosten zu bestreiten, es sollte davon das von den übrigen Pferden des Gruthauses abgesonderte Pferd in eigenem Stalle, mit eigenem Hafer und eigenem Heu unterhalten werden. Der Knecht erhielt als Lohn alle Quatertemper 25 Mark. Der Gruter Herman Herde empfing die Anweisung, „dafs er fleisige und getreuwe aufsicht und

---

[1]) Gr.-R. 1557.

[2]) Gr.-R. 1559.

[3]) Die „Huldunge des Dreckfarers“ ist abgedruckt bei Offenberg, Das Eid- und Huldigungsbuch der Stadt Münster (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster), S. 308.

[4]) Gr.-R. 1558.

[5]) Gr.-R. 1570.

[6]) Gr.-R. 1567. — Die Polizei-Ordnung bestimmte: „Ok sollen die straten, wege und stege hirbinnen vor den huseren und sus na eines jederen geboer steits reine und suber gehalden werden. Doch dergestalt dat dannoch solke unreinheit, dreck und vuelnisse van den straten, wegen of anders hirbinnen, nicht in de Ahe, noch jenige bummelncesen, sunder tiedlichs dorch die dreckkarren of anders afgefort werden, allent ok bi ernster straf.

[7]) R.-Pr. 1599.

[8]) Gr.-R. 1599.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

achtung auf den knecht und pfert habe, auch befurderensoll, wan keine gewondliche heilige oder feierdage oder sonst kendlich forst und ungewetter daran verhindert, dafs alstan das pfert nit feire oder stille stae, sondern den dreck aus einer jeder laischaft aus der einer fur, aus der anderen nach ordentlich nacheinander an den ort an de welle, dahin es die hern kemmere befellen, anfuren. Und damit der Gruter wissen muge, von weme und was die botmeister einfurderen sollen, auch obes alles eingefurdert sein mochte, ist ein besonder register aufgerichtet.“ [1]) Die Form, worin der Dreckfahrer sein „Huldunge“ eidlich erklärte, erhielt eine ausführlichere, strengere Fassung. Man muß anerkennen, daß der Rat es an Fürsorge nicht fehlen ließ. Außerdem wandte er seine ganze Aufmerksamkeit dem großen Übelstande zu, der durch die Schweineställe herbeigeführt wurde. Wir vermögen uns kein Münster vorzustellen, in dem die Schweine auf den Straßen, den Kirchhöfen, den Wällen liefen. Und doch war es damals so. [2]) Im Jahre 1557 hatten die Boten den Auftrag, „dat se einen ideren ansechten, sine swine van den wellen und straten to holden“ [3]) Der Befehl mußte schon bald wiederholt werden. Das Umherlaufen der Tiere führte zu allerlei Unzuträglichkeiten. Einmal wühlten sie sogar an der Gruetstiege die Straße auf. Wir lesen nämlich 1561 im Register der Gruthausherren: „Item enen stratenmeker gehat, 1 dach und etliche uhren over, de die straten an der gruetstegge, so die vetten swine umbgewolet hadden, wedder gemaket.“ Der Zustand ungezügelter Freiheit währte für die Schweine noch länger fort. Gegen den Fastensend 1562 erging die Anordnung, „dat man die swine van den straten und wellen holden und vor den herden driuve laten, oik die hoender, bi peen, dat sie die boddell doet slaen solde, van den wellen atholden solde“. [4]) Und im Dezember 1563 hören wir, „dat men de swine van den straten und kerkhoven halden scholde, eder men worde sie schutten (festhalten)“. [5]) Die Plätze bei den Kirchen wurden trotzdem wieder aufgesucht. Auch sonst kam dort Unfug vor, und auf der Ratskammer scheinen Beschwerden eingelaufen zu sein. Der Stadtsekretär Hermann tor Floet erhielt nämlich den Auftrag, dafür zu sorgen, daß in allen Kirchen von der Kanzel verkündigt werde, „die swine van den straten, steggen und dem hove, ock kerkhoven to holden und vor den herden to driven, ok dat man des hilligen dags vor den kerkdoeren ofte up dem kerkhoven under der predigt und gotsdienst nicht solde passieren gaen, oder staen, sonder in der kerken gotswort und dienst, darto die hillige darto verordnet, fleisig hoeren bi ernster strafe“. [6]) In den Pestjahren 1566 und 67 erkannte man wieder die Notwendigkeit, die Wohnungen der Borstenträger mehr von der Öffentlichkeit zurücktreten zu lassen. Die Bürgermeister und der Rat verlangten im Herbste 1567, „die swineställe van den straten to ruemen“. [7]) Die Polizei-Ordnung enthält darüber folgendes: „Item hiermedde ist ok unse ernstliche wille und meinunge, dat hirbinnen an den gemeinen apenen straten, stegen und helwegen gine ungewontliche swinestelle, mestvelde,

---

[1]) St.-A. VI. 66. Der Gruter Herde nahm von Michaelis 1599 bis Michaelis 1600 ein 218 m. 8 s. 4 d. Ein neues graues Pferd war für 88 m. 8 s. gekauft worden. Gr.-R. 1600 und 1599.

[2]) Vgl. Pieper a. a. O., S. 129: „Am frühen Morgen ertönt das Horn des Hirten und ruft mancherlei Getier, gehörntes und ungehörntes auf die Allmende, von wo es am Abende in großen Scharen heimkehrt und ungeleitet seine Behausung findet, die es mit seinem Herrn gemeinsam hat.“ Tibus, Die Stadt Münster, S. 233.

[3]) Gr.-R. 1557.

[4]) Gr.-R. 1562.

[5]) Gr.-R. 1563.

[6]) Gr.-R. 1564.

[7]) Gr.-R. 1567.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dreckulen, cloaken of secreten solden gehalden werden".[1]) Aber die Untergebenen widerstrebten mit ungewöhnlicher Hartnäckigkeit. Die Forderung wurde immer von neuem gestellt, so 1572 und 1576 gar zu wiederholten Malen, bis es am 21. April 1586 hieß, daß sie binnen acht Tagen verschwinden müßten.[2]) Für immer beseitigt waren sie indes noch nicht. Das Ratsprotokoll vom 20. August 1604 meldet: „Als referirt worden, dafs noch etliche schweineställe an den strafsen gesehen würden, so sind die botmeister befellicht, ein verzeichnis, jeder in seiner leischaft, der alnoch unabgeschafften schweinestalle vorzubringen und furtens einem ieder zu avisiren, da infra triduum die Abschaffung nicht geschehen würde, dafs alsdann dieselbigen ex officio thun zu lassen gemeint."

Am 26. November 1604 wurde angeordnet, daß die Botmeister die Ungehorsamen zu einer Strafe von einer oder zwei Mark heranziehen sollten.[3]) Und 1605 spricht der Rat seine Meinung dahin aus, daß die Schweineställe innerhalb der Stadt vor den Häusern für immer abgeschafft bleiben sollen.[4])

Daß die Leitung des städtischen Gemeinwesens die Verunreinigung der Aa zu hindern suchte, ist selbstverständlich. Solchem Beginnen wurde z. B. gewehrt 1539,[5]) dann 1567.[6]) Wie ernst die Angelegenheit im Jahre 1588 genommen worden ist, legt die Weise der Verkündigung des Verbotes nahe: „Item ut bevel eines erbaren rades 6 predicanten gegeven ideren 1 s., um aftokundigen, de Aa vor den flasdichen und ander unreinigheit to waren."[7])

IV.

Als eine wichtige Maßregel, den Seuchen vorzubeugen, hebt Senfelder[8]) die Abwehr fremder Bettler und die Sorge für die einheimischen hervor. Auch hier bethätigt sich die Fürsorge des Rates. Die Löhne für die gewöhnlichen Arbeiter stiegen in Münster nicht in dem Maße, wie die Entwertung des Geldes und die Verteuerung des Lebensunterhaltes es verlangten.[9]) Der dürftige Teil der Bevölkerung scheint nicht gering gewesen zu sein.[10]) Er verstärkte sich fortwährend durch Zuzug von auswärts.[11]) Zahlreiche Stiftungen, in früheren Jahrhunderten durch frommen Sinn geschaffen, nahmen sich seiner an, sie wurden in unserem Zeitabschnitte noch vermehrt, ein Beweis des werkthätigen

---

[1]) St.-A. I. 31.
[2]) R.-Pr. 1586.
[3]) R.-Pr. 1604.
[4]) R.-Pr. 1605.
[5]) Memorialbuch im St.-A.
[6]) Gr.-R. 1567.
[7]) Gr.-R. 1588.
[8]) Senfelder a. a. O., S. 48.
[9]) Vgl. Arbeitslohn in Münster im 16. Jahrh. in der Ztschr. für vaterl. Geschichte pp., Bd. 58 (1900), S. 231 ff.
[10]) Dafür sprechen Listen der Armen, die für einzelne Leischaften aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts erhalten sind.
[11]) Wer die Erlaubnis erhielt, Wohnung zu nehmen, mußte durch Bürgen versichern, daß er nicht betteln gehen, sondern von seiner Arbeit sich ernähren werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

katholischen Sinnes bei einem guten Teile der Bevölkerung.[1]) Man war im Einklange mit dem Edikte des Fürstbischofs Franz von Waldeck vom 26. Februar 1550, das mit Zustimmung des Rates beschlossen worden war, bedacht, daß nur da Beistand geleistet werde, wo es in der That die Not erheischte. „De armen, de gin tecken hedden, solden nicht beddeln gaen," wird uns aus dem Jahre 1557 überliefert.[2]) Wie der Armen-Ordnung vom 15. Dezember 1584 zu entnehmen ist, stellten sich jedoch arge Mißstände ein. „Grofse beschwernussen deren fremden einkommenden armen beddeleren, auch deren herbinnen gesessenen, denen es nit so hochnötig, dardurch den rechten huis und gottes armen merklich vurgefangen und abgebrochen wird." Daher fanden Beratungen zwischen Vertretern des Rates und den Armen-Provisoren von St. Lamberti statt, um solche Unordnung zu beseitigen, „zu mehrer befurderung und hantreichung deren rechten armen."

Münster litt damals in der That ebenso durch die Bettler, wie andere Orte.[3]) Die Edikte des Fürstbischofs Franz von Waldeck vom 2. Mai 1548 und der vorhin erwähnte Erlaß aus dem Jahre 1550[4]) vermochten nicht, die Plage abzuhalten. Es ist geradezu erstaunlich, wie aus aller Herren Länder notleidende Reisende aller Art, selbst Edelleute, hier verweilen und die Mildthätigkeit in Anspruch nehmen. Da werden z. B. 1567 auf dem Gruethause Gaben erteilt, „Peter Dennes ut dem Lande Lutzenborch, die sehr ärm und lam was, dat hie hir nicht scholde beddelen; einem armen studiosen ut Brabant; einem Man van Beckem, dem seine theine van den voeten afgefraren wern und sein hus daelgevallen was; einem knechte, so mit der fallenden krankheit begavet; twen schamelen preisteren van Brügge, de veriaget weren; einer armen frouwen mit namen Nese van Nues; einem armen scholemeister, die to Fredeborch gelesen, mit namen Valentinus Mulich, die verbrant war; Alexander Stamer, van Wilach, ut hertzog Carl von Oisterichs lande; einem armen gesellen, so ut Lifflandt gekommen, und was ein Frantzösesch geboren, sein name Statius Sappellet; einem armen man, genant Jurgen Bleer ut Brüssel; einem mit namen David Mompenninck, so ut dem lande to Pomeren quam, und wolde na Seelant reisen; einem armen Manne van Dortmund, die sich tom Hamme hadde laten besichtigen, oft he ok meileiz (aussätzig) were, mit namen Johann van Camen; einer frouwen van Enniger, so von der quaden pocken gebreck hadde; einem im stifte Bremen geboren, dem die arm vam live was afgenommen; twen armen gesellen, durch Italien gekommen, und na Bremen to verreisen, bedacht; einem studiosus, die arm was, unde na sin patriam thein wolde;

---

[1]) Nach dem Verzeichnisse, das von Geisberg angefertigt worden ist, entstanden von 1553—1600 die Armenstiftungen Schaden, Prüssen, Eleemosyne Agidii, Elende Martini, Bischopink, Terstegge, Burchard Heerde, Grotegesen, Huesmann, Gasthaus Martini, Zumbrock, Frie Bendt, Verendorf, Bleiken und Warendorf. Tibus a. a. O., S. 339, bezeichnet als ältestes aller Armenhäuser ein „Broder Marthenhus" für Frauen bei dem Minoritenkloster. Über dieses Marthenhus gibt die Chronik Auskunft. „Fratres laicos ante annum 1600 conventus non habebat. Cura omnium attinebat P. Procuratorem, quo absente vel impedito supplebat coquus secularis de anno in annum conductus, item ancilla nomine Martha conventus dicta. Praeter hoc habebat conventus adhuc conductos iuvenem in culina et famulum aliquem et quidem non raro uxoratum. Penes hos erat omnium cura, cura culinae, cura cellae, cura frumentorum, cura braxatoriae, in qua dicta ancilla tamquam in ordinaria sua mansione habitabat et de nocte dormiebat, ut propterea ipsa braxatoria non alio nomine vocaretur nisi „das Marthenhaus".

[2]) Gr.-R. 1557.

[3]) Vgl. Janssen a. a. O., Bd. VII., S. 344 ff.

[4]) St.-A. VI. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jurgen Ketteler ut dem lande to Pommern, van Gripeswolde; einem armen Menschen, so vam Turck sehr barmelich geplaget und seine tunge afgesnedden was, die nicht spreken, dan schriven konde und schref up einen leien; einem armen studenten van Erfurt; twen schepperen, die in Dennemarkt schepbrockig geledden, des sie ein bewis van der stat Apenrade toneden; einem Hamburgeschen bodden, dem sein tasche und gelt tuschen Speir und Colln genommen was; einem ut Jutlant to haus, die in den Dennemarkeschen kriege des sinen berovet was; einem van Minden bi Hervorde, die sein gut verpleitet und arm geworden war; Lüken Nickels ut dem lande to Holstein; einer armen frouwen mit Namen Potkers van Groningen".

Ähnlich war es in anderen Jahren. Daß solche Leute, die auch wohl mit der Pest behaftete Orte besucht hatten, und die dann von Stadt zu Stadt wanderten, leicht ansteckende Krankheiten verbreiten konnten, liegt nahe. Wir lesen auch 1566: „Item den 6. April einem armen gesellen, die van Hamburg umb der pestilentie willen und van Bremen um des gelovens willen vertogen was, gegeven 1 daler um gots willen." Abgesehen von den Interessen der öffentlichen Sicherheit läßt es sich verstehen, daß die städtische Obrigkeit immerfort anzusagen befahl: „dat men to sei, wen man huse und herberge" und von den Wirten ein Verzeichnis der Gäste verlangte.

Die Armen-Ordnung von 1584 wollte vor allem der einheimischen Not eine geregelte Unterstützung angedeihen lassen. Sie rechnete dabei wesentlich auf die Mitarbeit der Geistlichen: „Irstlich sollen die cappelanes mitsamt den almoseneren jeders kerspels ihre haus und gemeine armen, sunderlich aber so wenigstens sechs jar hiebevor heuslich gesessen, auch im alter krank und schwackheit geraten, dardurch sie ihre kost und noturft mit arbeiten nit lenger gewinnen konnen, auf eine zettel verzeichnen, denen alstan neben den wetwen und weesen, so steur und hilflichen beistands bedurftig, besundere zeichen gegieben werden sollen, dardurch sie erkant, und mit sampt ihren kinderen, das want, die gemeine spende, quater tempor gelt empfangen und mit geneisen, auch sunst daglichs die almuesen des morgens von achten bes zwolf, und abent von vehr bes zu sechs uhren gewinnen und bitten muegen, darnach ein jeder eingesessener borger und so des vermugens und bedenkens den armen gut zuthuen, desto baſs sehen und wissen konne, wen er seine almusen zukehre, und das es die rechte haus und gottes arme empfangen und bekommen." [1])

Eine regelmäßige Beaufsichtigung der Armen wurde vorgesehen, die allerdings sehr notwendig gewesen zu sein scheint. Es war von großer Bedeutung, daß die verschämte Armut nicht wegen der öffentlichen Bettelei darbte. Zu dieser bedurfte es der Bewilligung des Rates, und es wurden bestimmte Stunden dafür angesetzt.

Ein Memorialzettel des Kämmerers Johann Bisping (1588) hebt hervor, daß niemand zum Betteln Erlaubnis begehren dürfe, er hätte denn eine redliche Ursache dazu. Wer sich zum Handwerke oder anderer Arbeit nicht willig begeben wolle, dem könne die Stadt Beschäftigung verschaffen. Würde jemand dann vor den Thüren, auf den Straßen oder anderswo beim Betteln oder im Müßiggange befunden, so bleibe nichts übrig, als seinen Hauswirt zu erkunden, diesen zu bestrafen und ihn selbst zu verweisen. Wichtig waren die Maßregeln, die von draußen einziehende Bettler sich zu merken hatten. Für sie bot sich Münster zur Zeit der Teuerung und Drangsale, welche Spanier und Holländer über das Stift brachten, als eine willkommene Zufluchtsstätte dar. Nicht länger, als eine Nacht zu bleiben, war ihnen gestattet. So besagte es eine alte Ordnung der Dienste. Wer in der Stadt wohnen wolle,

[1]) St.-A. VI. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlägt der erwähnte Memorialzettel vor, habe „eine gute paſspfurt oder abschietsbrief zu bringen, er müsse kein müſsiggänger, noch bettler sein. Die scheffen haben alle halbe jahr visitation thun zu lassen". „Endschlossen," lautet es im Senatsprotokolle von 1591, „daſs keiner de mueſsiggängeren, und so allenthalben uffen thumbhoefe und kerchoefe spillen und dobbeln, behausen oder herbergen soll bei 10 thaler strafe."[1]) Sie langten, wie einer Verordnung vom 10. April 1598 zu entnehmen ist, zahlreich täglich in der Stadt an und fanden in den Häusern und Gademen ohne Unterschied zu „zweien, dreien, vier ja fünf parteien" Aufnahme. Man wollte eben möglichst viel Miete erzielen. Der Rat bestimmte, „daſs hinfuro ein hausher, der häuser oder gademe utodoen heft, wieder nicht dan eine partei eheleute mit kinderen oder zum hochsten zwei partei eheleute, davon eine partei einsame leute und ohne kinder sein mochte, oder anstat der zweiten parteien eheleute einen einlopenden menschen in einem huse oder gadem, so er uthuret, annemen solle. Da auch jemant were, so jemant to sich nemen woll, soll ime frei staen, jedoch up vurige mate, nemplich dat er eine partei eheleute oder einen einlopenden menschen und mehr nicht, damit gleichwol die studenten nicht gemeinet, to sich neme".[2]) Diese Verfügung mußte bis Michaelis ausgeführt sein. In Zukunft, heißt es in den Bestimmungen von 1598, durch die der bestehenden Unordnung abgeholfen werden sollte, darf keine Person von auswärts in eine Behausung aufgenommen werden, es sei denn vorher den Kemmenern zu wissen gethan und ihr Wille darüber vernommen worden. Wer zuwider handelt, verfällt einer Strafe von 10 Mark. Der Ankömmling selbst wird aus der Stadt verwiesen. Alle halben Jahre, wo ohnedies die umgezogenen Einwohner aufgeschrieben werden, müsse in jeder Leischaft darüber nachgeforscht werden. Es seien auch außergewöhnliche Besuche in den Häusern anzustellen, „dieweil vielmal geschicht, waner sie witen, daſs visitatio gescheen soll, daſs sich die einwonner aus der gademen verleisen". Als solche Ordnung am 14. Juni 1599 im sitzenden Rate zur Verlesung kam, hieß er gut, daß „ein jedes kerspel seine arme bescheidentlich steur thuen solte und daſs in einen jederen kerspel oder zum wenigsten leischaften ein furweser und inspector der armen angeordnet". Solch Sterben, meint Röchell[3]) von der Pest, ging meistens über die Armen. Es standen aber trotz der zahlreichen Stiftungen nicht hinreichend Geldmittel zur Verfügung, und zwar fehlten diese für die Hausarmen. Deshalb wurde 1598 erwogen, ob nicht die Eleemosynen und die Armenhäuser für sie mitsorgen könnten und ob nicht, wenn es nötig sei, alle Quatertemper ein Umgang gehalten würde, damit ein jeder Bürger nach Vermögen in die Armenbüchse spende. Auch sei zu bedenken, wie die Geistlichkeit zur Beisteuer herangezogen werden möge, da ihre Eltern und Verwandten gerade oft in Betracht kämen.[4]) Was die armen „Scholaren" anbelangt, so enthält der Memorialzettel Bispings eine erwähnenswerte Bemerkung. „Die haben," schreibt er „in anderen stetten besondere weis zu bitten. Wirt nottig sein, denselben auch ein maſse vorzuschreiben. Dan weile die Jesuviten werden gratis lehren, so wirt weiter wege her ein zulauf und diese stat voll armer scholer und betteljungen werden. Ist est nicht getroffen, so ist es gleichwol wolmeintlich gemanet worden." Die guten Absichten der Behörde scheiterten, was die auswärtigen Bettler anbetrifft, vielfach an der

[1]) R.-Pr. 1591.

[2]) St.-A. VI. 3. — Gadem bezeichnet ein kleines Haus, insbesondere aber einen Kramladen. Es gab ihrer in allen Teilen der Stadt. Tibus a. a. O. S. 185.

[3]) G.-Q. III. S. 103.

[4]) St.-A. VI. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gewinnsucht der Hausbesitzer. Unter dem 19. Dezember 1609 sah sich wieder die Obrigkeit zum ernstlichen Einschreiten gegen „vorteilsüchtige Leute" veranlaßt. Sie bauten sogar an abgelegenen Orten den „Müßiggängern und validis mendicantibus" einen Gadem nach dem anderen, wodurch nicht allein die Stadt häufig mit solchem Volke beladen, sondern auch wegen der leichtfertigen Gebäude nur zu sehr Feuersgefahr ausgesetzt werde. Zu geschweigen des unordentlichen Lebens, das an solchen abgelegenen Stätten aus Mangel an Aufsicht sehr leicht vorkomme.[1])

V.

Während der Krankheiten, die seit 1554 in Münster herrschten, erwies sich wohl die ärztliche Hilfe als unzureichend. Die einzige Apotheke der Stadt befand sich in einem Zustande, daß Zweifel an ihrer Leistungsfähigkeit aufkamen. Es läßt sich dies schließen aus einem Schreiben des Fürstbischofes vom 20. November 1562 und aus einer Untersuchung der Apotheke, die von zwei Ärzten aus Wesel im August desselben Jahres angestellt worden ist.[2])

Die Bereitung der Arzneien geschah im 15. Jahrhunderte auf Rechnung der Stadt, in einem Hause, das ihr Eigentum war.[3]) Der Vorsteher der Apotheke empfing gleich dem „tornhoeder, henker, schriver" für „cledinge" eine Entschädigung, nämlich für sein voder 6 Schillinge.[4]) Außerdem ist er 1447, 1448, 1449 bei den Posten für „hure und renthe" aufgeführt.[5]) Und 1458 gehört er zu den Empfängern des Offergeldes, das der Apotheker auch dann noch erhielt, als seine Stellung zu der städtischen Obrigkeit eine Änderung erlitt.[6]) Diese erfolgte im Jahre 1496, wo die Apotheke mit allen Materialien an Meister Goddert van der Maße veräußert wurde. In dem Verkaufsakte heißt es: „Unses stats apteken mit allen materialien und reschapen, dar to hoeren, als he die bes an dese tit to unser behof undergehat und gewaret heft, also dat he die apotekematerialien und tobehoringe vorgeschreven nu vortmehr na dato des breves an sich nemen, to sinen orbar und besten gebrueken, und in wesend holden und waren soll, darane nicht to verergeren, dann na notturft geboerliken to verbetteren, und wi vertien van derselven apoteke und eren tobehorungen alle rechten und auspraeke, als wir bisher darane gehat heben und laten dat vortmehr up und in handen, gewalt, waren und erflichen besitz des vorges. Meister Goderdes und seine erven." Die Stadt bedang sich für die Zukunft das Vorkaufsrecht aus, versprach dem Besitzer aber sowie seinen Erben Freiheit von allen Lasten nebst Sicherheit vor jedem Wettbewerbe, so lange keine Klagen ver-

---

[1]) R.-P. 1609.

[2]) Vgl. Peters, Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit (Leipzig 1899) S. 74. Durch einen in Augsburg 1548 gefaßten Reichstagsbeschluß wurden die in manchen Städten bereits eingeführten Apothekenvisitationen für das ganze Reich angeordnet. — Im Jahre 1529 „underrichteden das Volk, wu se sik in der suke holden solden," drei junge Kaufleute, die von Lübeck nach Münster gekommen waren, darunter zwei Münsterer. G.-Q. II. S. 429.

[3]) Vgl. Peters a. a. O. S. 29.

[4]) Kämmerei-Rechnung 1449, St.-A.

[5]) Kämmerei-Rechnungen 1447, 1448, 1449. St.-A.

[6]) Das Offergeld ist ein kleines Ehrengeschenk an Geld, das den höheren und niederen städtischen Beamten, auch dem Hofgesinde des Fürstbischofs z. B. zum Weihnachtsfeste überreicht wurde. Vgl. Offenberg a. a. O. S. 132 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lauteten.[1]) Im Jahre 1543 war sie im Besitze Martins von Heiden.[2]) Der Rat hatte „erwogen und bedacht, dat binnen Münster geine stedigheit geholden mit dem tappen der heiten gedrenke als bastard, (vinum bastardum, süßer spanischer Wein), Romanie, (von Napoli di Romania) Malvasier, also dat men desselven vaken in mangel und binnen Münster nichts to bekommen is, dardurch den kranken sum tides gebrech liden moten". Zur Abstellung des Übelstandes vereinbarte er mit Meister Martin, daß er die bezeichneten südländischen Weine zu einem angemessenen Preise zunächst auf ein Jahr feilhalte.[3]) Die Witwe von Heiden ließ die Apotheke verwalten, als 1562 die aus Wesel beschiedenen Ärzte, Johannes à Bert und Gerardus Bouman, kamen, „umb die apoteike, davon hie vielfeltige klagte ergangen, zu besichtigen und zu reformiren". Der Revisionsbericht an den Rat enthält die folgenden Stellen: „Haben wir derhalben ordentlich und mit sonderlichen fleis nicht alleine alle die stuck und materialia, zum corpus der apotheken behörich, wol untersucht, sendern auch die persone, nemlich der widwen diener, (welches auch hoge von nöten war) wol fleissich examiniert. Befunden demnach irstlich in der examination den diener geschickt unde in seiner kunst nicht unverstendig, mit welcher e. e. l. und die ganze gemeinte alhie wol gedient und den medicis genugsam voldaen kan werden.

Soviel aber dem corpus der apotheken belanget, vinden wir die apotheke zemlich mit simplicibus, doch nit alle, wie nötig, versorget. In compositis aber, der wir deglichs in krenkte gebrauchen und in der eile haben müssen, vinden wir viel nit bereidet, noch dispensiret, welche nochtans van den diener der apoteken, so hir ein stedich blibender medicus were, gedispensiret kunnen werden. Vernemen sum irsten unter den purgirenden laxativis nit gefunden zu werden, die, welche wir in eilender not bedurfen, und nicht balde aber zugericht künnen werden . . . . . Vinden darnach unter den purgirenden pillen in dieser apotheken nit bereit, welche wir doch ubel geraten kunnen . . . . .[4]) Mangeln auch unter den syrupen, der wir auch stedes bereit müssen haben . . . . . Das grofse opiatum, Mithridatium genant, welch sehr notig, wirt in dieser apotheken auch nicht gefonden. Von den conditis, conservis, oleis, unguentis, cerotis, emplastris kan nicht woll ein sonderlich zal gesat werden, den sulchs stehet allein an einen erfarnen, gelehrten doctoren der arzenien, der wenig oder viel van diesen bereiten und zurichten kan lassen." Das Gutachten, das die beiden Fachmänner beilegten, trug gewiß dazu bei, sofort für einen tüchtigen Arzt Sorge zu tragen. In demselben wird u. a. ausgeführt: „Es sollen zum irsten die apotekeren so von e. e. w. angenomen und zugelassen sein, sich der arzeneikunst zu practiciren und bei den kranken zu uben in keinerlei weis unterwinden, auf das die kranken nit durch unverstendigen rat und unbequeme arzenei in gefahr des leibs geraten, darumb hoch von noiten wer, e. e. w. sich versorge mit einen oder mehr gelerten unde wol erfarnen doctoren der arzeneien. Die apoteikers und ire diener sollen zemlich geschickt und gelert sein in lateinischer spraken, auf das sie recht und wol, was innen von den doctoren in recepten

---

[1]) Abschrift in Nieserts Sammlung von Urkunden und Nachrichten über die Stadt Münster, im Besitze des hiesigen Altertums-Vereins, Msc. 101. Bd. 2.

[2]) Die Apotheke lag am Markte in der Aegidii-Leischaft laut den Schätzungsregistern der Aegidii-Leischaft, St.-A. Sie gehörte zum Kirchspiele Lamberti.

[3]) Memorialbuch. St.-A.

[4]) Vgl. Janssen a. a. O. S. 388. Die bezeichneten Mittel waren vielfach sehr notwendig wegen Übermaßes im Essen und Trinken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorgeschrieben wirt, kunnen verstehen, und das sei alle composita medicamenta, in latinis dispensatoriis beschreben, aufrecht wissen zu bereiten." Als Arzneibuch wurde das Dispensatorium des Valerius Cordus empfohlen. Besonderes Gewicht ist auf „Theriaca, Mithridatium, die furnembsten grösten arzeneien" gelegt. Ein Arzt müsse die Zubereitung leiten.[1])

Einen Stadtarzt finden wir in Münster 1412 und 1453 erwähnt.[2]) Der Rat wandte sich an Bernard von Raesfeld und trug ihm vor, es sei für das allgemeine Wohl ersprießlich, wenn ein gelernter Physikus und Medikus in Münster seinen Aufenthalt nehme. Für dessen Unterhalt wolle er sorgen helfen. Der Landesherr erwiderte nun darauf, daß er zwar für seine Person keinen Arzt anzustellen gedenke; doch habe er die Anregung nicht vergessen und in Köln bei „trefflichen medicis nach einem gelerten gesellen fragen lassen". Als solcher sei ihm der in Aachen wirkende Gerhard Martellus bezeichnet worden. Dieser werde einem Rufe folgen, wenn man mit ihm ein Übereinkommen über seinen Unterhalt treffe.[3]) Von den weiteren Verhandlungen wissen wir leider nichts. Erst in dem nächsten Jahre kamen sie zum Abschlusse.

Andere Anerbietungen wurden nicht berücksichtigt. So sandte ein „doctor ut Erfort, genant Johannes Hebbenstriedt, etliche medicinboeke gegen die pestilentie und andere krankheiden". Ein Doktor Lindeman kam persönlich herüber und bot „ut etzlicher anreizunge" seinen Dienst an. Die städtische Behörde ging nicht darauf ein, verehrte ihm 5 Thaler und bezahlte seine Rechnung im Gasthofe zum Einhorn auf der Aegidiistraße.[4]) Für 1564 weist das Register der Gruetherren für Martellus eine Besoldung von 40 M. auf. Er ließ sich dauernd nieder; Stadtarzt blieb er bis 1571, da in diesem Jahre bei der erwähnten Ausgabe die Bemerkung sich findet: „dat leste jaer lut siner bestallunge".[5]) Er erwarb sich 1572 die Bürgerschaft.[6]) Hamelmann nennt ihn „clarissimus medicinae doctor".[7]) Von ihm rührt zweifellos die Anregung zu den Vorschriften her, die während der Pestepidemie der folgenden Jahrzehnte gegeben worden sind. Nur zu bald sollte ihm sich die Gelegenheit bieten, seine Gelehrsamkeit und seine Erfahrung im Dienste der von der Pest bedrängten Menschheit zu verwerten. Von der Krankheit wurde 1566 zuerst Dülmen elendiglich betroffen.[8]) Nach den Absichten des Fürstbischofs hat Martellus dort unzweifelhaft helfend eingegriffen. Für Münster drohte die Gefahr der Einschleppung der Seuche. Der Rat beschloß daher Vorsichtsmaßregeln zu treffen und ließ einem jeden Einwohner ansagen, „dat se, we freunde hedde to Dülmen, die, die krankheit der pestilentie hedden, und wolden ut den sterfhuesen hir binnen flehen, of sunst kleider oder kleinodie hir inne bringen wollen, dat niemant solchs solde annemen".[9])

---

[1]) St.-A. VI. 26. — Über Theriak und Mithridat vgl. Peters a. a. O. S. 107 f. — Die beiden Ärzte erstatteten sowohl mündlich, wie schriftlich Bericht. Die Kosten betrugen 167 Mark. Gr.-R. 1562.

[2]) Gr.-Q. I. S. 167. „to mester Jacob, des stades arsten". S. 267. „mester Johann des stades arste" neben mester Hinrik de arste. König Sigismund erließ 1426 eine Verordnung, jede deutsche Reichsstadt möge einen Meisterarzt besolden. Peters, a. a. O. S. 21.

[3]) St.-A. XVII. 27.

[4]) Gr.-R. 1562.

[5]) Gr.-R. 1564—1571.

[6]) R.-Pr. 1572.

[7]) Hamelmann a. a. O. S. 1285. Dieser erhielt durch die Vermittelung des Martellus die Akten über die Disputation vom 7. und 8. August 1533. Vgl. Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs (Leipzig 1860) S. 191.

[8]) G.-Q. III. 25. Bald darauf wurde auch Warendorf heimgesucht. G.-Q. III. S. 30.

[9]) In Mitleid unterstützte die Stadt den benachbarten Ort: „Noch hebben wi gekoft 3 schepel weitz, dat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Und dann waren die Bürger angehalten worden, ihre Zuflucht zum Himmel zu nehmen, zumal das Fest Maria Himmelfahrt nahte. „Item up dach Laurentii und des negsten sundages darnach hebben burgermeister und rat van den predigstolen afkundigen laten, dat ein ider ingesetten dieser stat, tegen die anstaende hochtit, als nemplich Assumptionis Mariae, sich tor boete, penitentie, bicht und gotsdienst mit geneitunge des hochwerdigen hilligen sacraments des altars truwelich schicken wolde, dat der almegende got sinen drifeltorn, als krieg, pestilentie und dure tit aver uns gehenkt, gnediglich wolde afwenden, und wi unser sundige levent mit gots genaden beteren mochten.[1])

Es war eine gefährliche, besorgliche Zeit, wie im Register der Gruetherren bemerkt wird. Vom Beginne des Jahres an, mußte besonders auf die Hut der Stadt Bedacht genommen werden. Blieb sie nun zwar von kriegerischen Verwickelungen verschont, so zog doch im Spätherbste 1566 die Pest in die Mauern ein. „Item den 9. novembris ist den bodden van einem erbaren rade bevollen, ideren dieser stat inwonner antoseggen, dat diejenigen, so mit der beklifflicher sukte der pestilentien behaft werden, sich ses wochen inheimisch holden, und dat wanner die gesunden in den pestilentz hueseren utgengen, einen witten stock dragen, ok stroekrenze vor dieselbigen hueser hangen solden, allent bi einer peen to gelegen tiden vif marken ernstlicher straf.“[2])

Großer Leichtsinn war die Ursache der Einschleppung gewesen. Der „Hupertschen dochter und die Kaboniesche“ sollen nicht wieder in die Stadt gelassen werden, so wurde an den Thoren angesagt, „nachdem sie mit etlichen sterfkledern die pestilentie hir gebracht.“[3]) Ferner ging die städtische Behörde daran, dem Martini-Kirchspiel ein besonderes Haus für ansteckende Kranke zu beschaffen. Die dort wohnenden, von der Pest oder anderen gefährlichen Krankheiten ergriffenen Leute, es seien denn Dienstboten, Schüler oder andere Arme, waren recht übel daran. Es wurde mißlich, daß sie, „durch diese stat und recht aver dat markt her insunders langst den orden und straten, dardoch die vielheit oder meiste deil der luede wohnhaftig seint und befunden werden, bes in die elende to sunt Egidii, in erer krankheit und vergift der pestilentien durch die elenders geholet und gebracht. Auch wann welche van den befallenen und also ingebrachten lueden mit dode abfallen, das alsdan die doden corpora und lichname widderumb van dar bes zu sunt Merten auf den kerkhof zur begrefnus langs obgemelten straten und markede moten gedragen werden, also dat sulches nit alleine den ingesetten dessulvigen kerspels to sunte Merten ganz beschuverlich, sondern dat sich maniger davoor entsettet und unversehens mit fuer und vergift der

---

schepel vor 14 s., is 3 m. 5 s., dat in schone brots stucken von 3 d. gebacken wert, noch gekoft 3 tunne koits, de quarte vor 4 d., is die tunne 33 s., facit 8 m. 3 s., dit alle vorgeschr. heft ein erbar rat den van Dülmen, diweile sie elendiglich mit der pestilentie behaft weren, den armen kranken darselbst to laven und trost, umb gots willen, gegeven, und die van Dülmen hebbent halen laten. Gr.-R. 1566.

[1]) Gr.-R. 1566.

[2]) Gr.-R. 1566.

[3]) Gr.-R. 1567. — Vgl. Senfelder a. a. O. S. 47: „Schon früh machte man die Erfahrung, daß die Seuchen nicht selten durch Kleider und Wäsche verschleppt wurden. Die Ordnung von 1562 verbot daher den Verkauf alter Kleider und ordnete die Verbrennung der Wäsche an.“

[4]) In den Verordnungen zur Zeit Bernards von Galen kehren die obigen Bestimmungen wieder. Vordem waren sie bereits in Köln bekannt, wie aus einem daselbst 1514 gedruckten Büchlein der dortigen Stadtbibliothek hervorgeht, das nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. von Bremen den Titel führt: „Vur die pestilentz vil schoner recept und lere, wie man sich mit guedem regiment, wanne grois sterfden sint, halden sal, findet ir in diesem boich, allen minschen sere nutzlich, der pestilenz wederstant to doin, in kurz begriffen.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pestilentien angeweiget, auch die straten und platze, darhen der weg felt, wo zuvoren geine kranken gewesen, vergiftigt werden, wie sulches mehrmalen gespurt und hoichlich beclagt ist worden.“[1])

Schon 1562 hatte der Notar Hermann tor Floet, der spätere Stadtsekretär, die Fundation der Elende in St. Ägidiipfarre geprüft. Im folgenden Jahre begann „ein erbar rat der stat Munster to bowen de nie elende up Michaelis archangeli im kerspel to sunte Merten up dem Lappenbrinke“. Dort richtete man ein Gebäude nebst Hof für den guten Zweck ein. Die Ausgaben in den beiden Jahren 1563 und 1564 beliefen sich auf 165 Thaler 8 Schillinge 5 Pfennige.[2])

Es wurde darauf noch Haus und Hof samt den anstoßenden kleinen Häusern, gelegen am Zwinger zwischen dem Hörster- und Neubrücken-Thore, von den Erben des verstorbenen Heinrich Schencking zu Ostbevern käuflich erworben.[3]) Zur Einrichtung des Spitals, „domus divini auxilii“ und Trost der Armen genannt, das dienen sollte, „insundere zu behoif unser burger und burgerschen kinder und deinstvolk und sunst zu armer elendiger knechte, megede, scholers und anderer fremden armen elenden leuden, so in demselbigen kerspel an der pestilentien und anderer bekliflicher sukede und krankheit befallen, dewelche darin genommen auch warung, zufank und herberge in maten na beschreven hebben,“[4]) erbat der Rat sich die Beihilfe guter Leute. Das Gruethaus-Register meldet darüber: „Item des saterdages na Clementis gedaen Hermanno thor Floet, so er ideren predicanten geven solde, dat sie aver den predigstolen einen ideren truwelig bidden solden, dat men to bate der nien Elende to sunt Merten umb gots willen sine milde almosen geven welde; ideren predicanten gegeven 6 d., sint erer achte gewesen, is 4 s.“[5]) Er bestätigte die Stiftung am 19. Dezember 1573. Schon 1576 entstanden unter den Provisoren Zweifel, wie es mit den Kindern zu halten sei. Es wurde die Erklärung abgegeben, daß die Bürger der Stadt ihre Sprößlinge sowohl, als ihr Gesinde in die Elende bringen könnten. Wenn erstere aber allzu klein seien, müßten sie von den Eltern nach Gelegenheit selbst versorgt werden. Daß es sehr angebracht gewesen war, die Krankenhäuser zu vermehren, lehrte die nächste Zukunft.

Die Seuche verließ die Stadt während des Winters nicht. Ein trauriges Vorkommnis, das im Grutherren-Register geschäftsmäßig gebucht wird, bezeugt es uns: „Item den 24. Januarii ut bevell des burgermeisters herr Herman Heerden einem armen jungen, de in der Kettelerschen achterhave, bi dem Buddentorn im gaedem verstorven war an der pestilentie, und nicht hadde ein

---

[1]) Aus der Bestätigungsurkunde des Rates von 1573. Original im St.-A. Außerdem sind Abschriften vorhanden wie bei der St. Aegidii-Elende.

[2]) Tibus a. a. O. setzt die Gründung irrig in das Jahr 1566. Die Einrichtung nahm ihren Anfang Michaelis 1563, wie es das Rechenschafts-Register im St.-A. besagt. Über den Lappenbrink in Martini siehe Tibus a. a. O., S. 1837. „Die Häuserreihe auf der Ostseite der Herrenstraße reichte weniger weit nach Norden als die Häuserreihe auf der Westseite, jene ließ zwischen dem Eingange in die Wasserstraße und der Stadtmauer einen freien Platz, und dieser Platz muß der Lappenbrink gewesen sein.“

[3]) Urkunde vom 9. Juni 1566, worin der Rat den Empfang von 240 Thalern den Provisoren der Elende von St. Aegidii, Heinrich Modersonne und Heinrich Iserman, bestätigt, eine Summe, die für den Ankauf Verwendung fand. St.-A.

[4]) Nach der Bestätigungsurkunde von 1573.

[5]) Gr.-R. 1566. — Laut dem Rechenschaftsregister kamen an Gaben ein aus Ludgeri 19 Thaler 4 Schillinge, aus der Liebfrauen-Leischaft 13 Th. 5 Sch. 8 Pf., aus der Jüdefelder-Leischaft 9 Th., 2 Sch., außerdem noch fast 100 Thaler.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sark betalen konnen". [1]) Warum hatte er in der nicht so fernen Elende von Überwasser keine Aufnahme gefunden? Vielleicht stand es in diesem Kirchspiele wieder am schlimmsten, wie bereits 1554. Ganze Familien litten an der Pest. [2]) Es ergibt sich aus der Bekundung, die vor dem Rate am 20. März 1567 geschah. Die Eheleute Lokmering „beide in korz in der beklifflicher und schuwelicher krankheit der pestilentie verstorven", hatten ihren letzten Willen nicht in der vorgeschriebenen Form kund thun können. Zeugen gaben nun an, gehört zu haben, was Else Kamphues und ihr Ehemann „na eren dode und besonders, so sie alle to sambt eren allen kinderen in derselvigen krankheit aflevich und versterven worden, gerne utgerichtet, gedaen und bestalt hebben wolde". An demselben Tage findet sich im Protokollbuche folgender Beschluß: „Ist den gerichtsbodden, umb einem ideren in siner leischap, ut bevel des rats, antoseggen, im sittenden rate uperlacht, dat diejenige, so van gott mit der beklifflicher und schuwerlichen suekede der pestilentien begavet, 1. vor eren hueseren strokrensse hangen, 2. sich sess ganze weken inheimisch holden und 3. nicht utgaen, ok dat keiner ut den sterfhueser geine kleider oder anders koepen, noch to sich nemen oder heben, und dat ein ider kranke, wan er not halven utgaen moet, einen witten stock dragen solde." [3]) Mit Strenge wurde über die Ausführung gewacht. Eine Person, die diese Weisungen mißachtet hatte, büßte alsbald dafür. „Item Ludolf ton Swenge, unsem bodden, da he der gefenklichen frouwen, bi den vischmarkede wonhaftig, de in de pestilentiehuser boven gebot des raits gegangen war und darumb ingetogen, en ut bevel der hern der frouwen attinge betalt, als sie sehr arm war." [4]) Bei der ärmeren Klasse hatte man am meisten mit Leichtsinn und Unverstand zu kämpfen.

Die Anordnungen wurden sofort am 28. April erneuert. Die Gesunden sollten von den Kranken gemieden werden. An die Thore erging das Gebot, fremde Bettler nicht einzulassen. Innerhalb der Stadt müsse bei dem Betteln die rechte Stunde eingehalten werden, so wie es zuvor festgesetzt worden sei. Die Straßen seien rein zu halten, der Schmutz fortzuschaffen.

Wie anderwärts, so scheint man auch in Münster, bei dem Auftreten der Pest an außerordentliche Einwirkungen gedacht zu haben. Das von der Wiener medizinischen Facultät herausgegebene Pestbüchlein weist auf kosmische Einflüsse, Sonnen- und Mondes-Finsternisse hin. Aus der Sonnen-Finsternis von 1567 hätten die Astronomen die Pest vorausgesagt. Ferner entständen durch Erdbeben, wie das vom 2. September bei Neustadt, ungleichmäßige Witterung und Luft. [5]) Und die Kalendermacher wußten die schlimmsten Dinge vorauszusagen und dadurch das Volk in Aufregung zu bringen. [6]) Wie aus dem Register der Gruetherren ersichtlich ist, stand der hiesige Rat in Verbindung mit Ambrosius Magirus zu Deventer. „Item den 9. decembris, ut bevell beider heren borgermeister, Ambrosio Magiro verehret, deweile hei nu und vegangen iar to der tit nichts bekommen, etliche alme-

---

[1]) Gr.-R. 1567.

[2]) Die Kunde davon ist uns nur genauer überliefert in Testamenten und Rechnungsbüchern. So wird in einem „Schattungs-Ceddel" der St. Lamberti-Leischaft von 1557 verzeichnet, daß nichts beitrugen: „Echbert ton Berge mit siner huisfrouwen und ein knecht, dewile de pestilentie dor gewesen, Mester Johann Recker mit siner huisfrouwen, knecht, dewile aldar pestis gewesen."

[3]) R.-Pr. 1567.

[4]) Gr.-R. 1567.

[5]) Senfelder a. a. O. S. 41.

[6]) Janssen a. a. O., Bd. VII., S. 403.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachen und prognosticatien einem erbaren rat geschicket, eme gegeven 6 daler.“ [1]) Dieses Geschenk, in einer Höhe, wie es sonst nicht so leicht vorkam, läßt darauf schließen, daß seinen Bemühungen anfangs Wert beigemessen wurde. Die Beziehungen zu ihm dauerten in den folgenden Jahren fort; doch tritt schon 1569 eine kühlere Auffassung hervor: „Item den 9. decembris heft die junge doctor Magirus to Deventer van wege sines vaders, als och vergangen iar, ein erbar rat dusser stat gesant almanachen und prognosticatien van kunftigen 70 iar, is uns vom erb. rade bevolen, en to verehren 3 daler.“ [2]) Ebenso wurden ihm 1570 für „almenake und practica“ drei Thaler gespendet, 1573 sind es nur zwei Thaler. Im Jahre 1574 ist es der „mester“ Johann Wilkinckhof, dessen gewiß verständige Erzeugnisse belohnt werden, aber nicht mehr, als mit einem Thaler.[3]) Als 1577 ein „screckliche cometa uf Martini“ am Himmel erschien, da bedeutete sein Leuchten großes Sterben, Aufruhr und teure Zeit.[4]) Noch ein anderer Umstand mochte Aufsehen erregen. Es sind die mit dem „bösen viant“ behafteten armen Männer und Frauen, die auf einmal Unterstützung begehren. Seit 1566 hören wir von den Besessenen, und dann in verstärktem Maße.

Sodann rief der Turm der Lambertikirche Bewegung in der Stadt hervor. Schon 1566 im Sommer hatte der Rat „einen kunstigen muermeister, genant Mester Aleff, van Bilfelde“ kommen lassen. Er sollte den Turm mit etlichen einheimischen Maurern untersuchen, „of derselbige ok in kurz noet hedde te vallen und schaden to doen, und of men des fals, als et scheen, in far sin solde.“ [5]) Am 25. Oktober beschloß der Rat, „dat dewile die torn noet halben gebetert werden und dan ein erbar rat darup die wacht und brantklocke holdet“ [6]) zu den Kosten den dritten Teil oder die Hälfte beizutragen. Die Beratschlagungen und Vorbereitungen für die Sicherungsarbeiten zogen sich durch das Jahr 1567 hin. Da schien in den Tagen des h. Weihnachtsfestes plötzlich große Gefahr zu entstehen. „In den middewinters hilligen dagen hebben de heren burgermester und etliche vam raide, als de torn St. Lamberti etliche nie bursthe gekregen, ein bodde na Bilfelde gesant, na ein murmester, genant Mester Albrechten, und de den torn, als vergangen iar, wider besichtigen solde, als et geschin ist und alhir etliche dage gelegen.“ [7]) Einsturz drohte zwar nicht unmittelbar, doch mag mancher Bürger besorgten Blickes zum Turme, der „specula civitatis“,[8]) emporgeblickt und gewünscht haben, daß eine durchgreifende Restauration vollendet wäre. In einem Schreiben vom 28. April 1568 berichten „schepen, tempelerers und ingesetene des kerspels to sunt Lambert“ dem Rate darüber, „dat leider dusses kerspels kerktorne eine gerume tit her in affgank geraden, einen guden deil geweken, und dermaten gereten, ok im werk und ougenschein in bouw und nidderfellig ist geschaffen, insonders dero maten, dat wofern dieselbige torn entwer to aller eirster gelegenheit, und so balde iummer mogelich, nicht im grunde, als van baven

---

[1]) Gr.-R. 1567.

[2]) Gr.-R. 1568.

[3]) Gr.-R. 1570, 1573, 1574. Johannes Wilkinckhof ist offenbar der von Kerssenbroch gerühmte „mathematicus insignis“. G.-Qu. V. erste Hälfte, S. 43.

[4]) G.-Qu. III. S. 73. — Unklar ist es, zu welchem Zwecke 1574 ein jüdischer Alchimist aus Leipzig sich hier einfand. Da der Herberger Vorschepoell ihn ohne Zustimmung des Rates aufgenommen hatte, wurde er mit 5 Mark bestraft. R.-Pr. 1574.

[5]) Gr.-R. 1566.

[6]) R.-Pr. 1566.

[7]) Gr.-R. 1567. C. Meister Aleff und Meister Albrecht sind hier jedenfalls identisch.

[8]) „Specula civitatis“ wird der Turm im Ratsprotokolle von 1595 genannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an afgelecht oder sunst ein stattlicher hulp und gegenstant gedan und angewent wert, dat dieselbige leider alsdan ein mal to bodden nedderfallen, und also nicht allein to befaren, sondern unverbigenklich sie und sich gewifslich todragen und geschehen moste, dat dardurch als den fall den torns, nicht allein de kerke und klocken, sonder die umbliggende hueser to groten antal (aldewile dat aldar die velheit und menge der luede, fast na bi dem torne und um her wounen) grote iamer, nedderfall und elende erliden, ok dat noch mer ist, ville menschen dat levend kosten werde, welchs doch ein grot iamer, schreiend und bedrofnis maken und alle tit sin worde, und gott allmechtich gnedichlich verhoden moge.“ [1]) Kurz vorher, am Abende vor dem Palmsonntage (10. April) war mit den Meistern Peter Michaelsen aus Werden und Johann Cornelsen aus Utrecht der Vertrag abgeschlossen worden, in dem sie die gehörige Wiederherstellung des Turmes übernahmen. Sie waren persönlich nach Münster gekommen und in dem goldenen Habicht abgestiegen. Schon bald nach Pfingsten wollten sie ans Werk gehen. In Münster wartete man vergebens auf sie. Ob sie vor der Pest, von der sie gewiß genug vernommen hatten, zurückschreckten? In der That trafen sie erst am Mittwoch, den 4. August, nachdem Bote auf Bote an sie abgesandt worden war, mit ihren Knechten hier ein. [2]) Bald danach brach die Krankheit, in der ein Stillstand eingetreten war, von neuem aus. Sie störte jedoch die Thätigkeit der Bauleute nicht, die bis gegen Mitte November andauerte. Von einer Sorge waren die Bewohner der Stadt befreit, die andere sollte für sie nach einigen Jahren noch ärger werden. Zunächst ist zwar von der Seuche keine Rede mehr. Die Zeit ging aber nicht dahin, ohne daß Maßnahmen im Dienste der Gesundheit getroffen wurden.

Eine neue Apotheke wurde 1569 gestattet. Das Ratsprotokoll verzeichnet unter dem 6. Oktober den Beschluß, „dat ein erbar rade den nien abteker David Molle gestaden woll, dat er vermeige seines anlangens eine nie abteke alhier anrichten, und wes darinne gehort, hebben und verkopen muge, jedoch dat er gein kanehl, suker oder ander kruet, so dem kramerambte geburt, bi punden oder anders verkopen soll, utbescheiden wes er in seinen compositis verbruket“. Freilich folgte eine Beschwerde der Witwe von Heiden, [3]) folgten Klagen der Kaufleute, „over de nien apoteker, dat se jegen ire gerechtigkeit allerhande kruit bi punden und loden verkoften“. [4]) Die städtische Behörde ließ dem Apotheker Moll seine Unterstützung angedeihen. Sie befreite ihn 1574 von jeglichem Dienste sowie aller Schatzung, „wegen seiner apotheken verwaltung, so zum gemeinen besten erspriefslich“. [5]) Und 1576 gestattete sie ihm, „zu gedein der ganzen gemeinheit und der apotheken mehrer befurderung sin kruit heuslin in seinem garden zu rüsten“.

---

[1]) St.-A. XIII. 28

[2]) Die Angaben sind entnommen dem „Reglster der Upborung und utgifte des timmers to dem torne Sancti Lamberti anno 1568“.

[3]) Die Witwe von Heiden berief sich darauf, daß der Rat in einem versiegelten Briefe versprochen habe, keine zweite Apotheke zuzulassen. (Vgl. G.-Qu. V. erste Hälfte, S. 89.) Diese Beschwerde wurde von Heinrich von Heiden 1582 wiederholt, als er im Vereine mit David Moll dagegen auftrat, daß eine dritte Apotheke eingerichtet werde. Der Rat erklärte den Einwand für unbegründet, weil die Zusicherung dadurch verwirkt worden sei, daß die Großmutter „die apothecam vur 12 jaren nit uffrichtig gehalten“. R.-Pr. 1582. Der Rat hatte also dieselbe Bedingung gestellt, wie 1496, „so lange als sie die apoteke uprichtig holden“. Die Revision entschied gegen die Witwe von Heiden. Die Anklage Kerssenbrochs, daß urkundlich gegebene Zusagen nicht gehalten wurden, erweist sich als ungerechtfertigt.

[4]) Sch.-Pr. 1577, 1578.

[5]) R.-Pr. 1574.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es wurde dabei nicht vergessen, die Apotheken fortgesetzt durch Vertreter des Rates und durch Ärzte beaufsichtigen zu lassen. So geschah es 1574, 1580, 1585. Die Einrichtung der neuen Elende, die für das Martini-Kirchspiel bestimmt war, ist wohl 1573 vollendet gewesen. Denn in diesem Jahre, am 19. Dezember, erfolgte die Bestätigung durch den Rat. Unter den Vorschriften, die für die Kranken erlassen wurden, verdient eine Erwähnung. Sie richtet sich nach dem Stande der damaligen medizinischen Wissenschaft, der es ja nicht möglich war, Pest oder irgend eine andere Infectionskrankheit gleich im Anfange zu erkennen.[1]) Sie lautet also: „Item dat si alletit alsulche kranken, so im gemelten kerspel to sunt Merten mit der pestilentie oder anderer bekliflicher krankheit befallen und desfals von obgt. proviseren verlovet sint worden, gerne und gutwillig entfangen, und enen, bedeinsthaftig, trostlich und handreichig sein, auch wann sie in die elende gebracht, up eine besunder kammer oder gemak, daselbst geine kranken gewest, vor eirst bringen und darselbst so lange, bes dat enen dat geschwell oder krankheit utgeschlagen, und man also vermerken kann, dat er mit derselbigen krankheit beladen, schulden handreikung und tofang doen, und wan dan sich in wahrheit befunden doet, dat der ingebrachter minsche mit solcher bekliflicher krankheit beladen, das si en alsdan in dat hues auf eine besonder kammer bringen und in maten, wie obstet, tofang doene, auch als fort verschaffen willen, dat der preister en mit gotlicher schrift und trostsprache, auch dem heiligen sacramente versorgen wolle, darmede die kranke nicht versumet werde.“[2]) Die so weise Bestimmung erfuhr bald eine Erweiterung. Es wurde ein Probierhaus hergestellt,[3]) das sich wohl bewährte. Denn am 7. Januar 1600 verfügte der Rat: „Verabschiedet und endschlossen auf eingekummenen bericht, das in allen elenden dieser stat fur irst ein probierhaus, darein die kranken etzliche dage, bes sie ire krankheit egentlich ersehen, gehalten werden sollen, zum anderen ein besonder gemack, darin diejenige, so mit becleiflichen krankheiten beladen und genesen, einzukeren verordnet sol werden.“[4])

Harte Erfahrungen der Vergangenheit drängten unzweifelhaft zu diesen Maßnahmen, wie zu der Weisung, „zum dritten, das den kranken armen und unvermugenen aus der elende vueraet beddelacken gereicht werden sollen. Ingleichen sollen die armen und unvermugenen aus der elende vueraet mit notdurft zeit der krankheit versehen werden.“ Die Armen wurden jedesmal in den Zeiten der ansteckenden Krankheiten am härtesten heimgesucht.

Gar böse Jahre waren 1574 und 1575,[5]) wo zugleich noch Teuerung herrschte. Röchell berichtet darüber: „Brach alhier die pest umb Bartolomei und Grevermarket ungefehr, geswinde in und sonderlinges zu Überwasser, und warede bis in das folgende iare, also das sie do dorch de ganze stat war, und war da so geswinde, das uf den kirchoven groisse kulen offen stenden, dar men die sarke mit den doden uf einer rige bei einanderen insatte, und das warede mestlich das ganze iar ober, also das die klocken die zeit ober binnen Munster wienich stille waren des verluedens halben. Dar waren die uppersten und furnemste leute mestlich ausgezogen und gewichen in de umbliggende stedde und dorfer. Der ganze rat war medde ausgewecken, und

[1]) Senfelder a. a. O. S. 69.

[2]) Aus der Bestätigungsurkunde des Rates.

[3]) Rechenschafts-Register der Elende Martini.

[4]) R.-Pr. 1600.

[5]) Janssen, a. a. O. VII. S. 402: „Die Jahre 1574—1577 haben wegen der Allgemeinheit der Pestepidemien eine traurige Berühmtheit erlangt.“ Der Roggen kostete im Dezember 1574 Sch. 12½, der Weizen 16½ Sch. St.-A. VI. 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kuemen underweilen in heren Bernhard Schenkinges, des dechens zu St. Mauritz, behusunge zusamen und helten aldar audientie. . . . Die schole (Domschule) war zum dele zu.“ [1])

Ebenso war es 1575. So bedrohlich verbreitete sich die Seuche, „das alle studenten zur stat ausliefen, und die schole zugethan wort den ganzen sommer über. Der rat zog auch gelichfals zur stat aus, und ist zusamen gewesen zu St. Mauritz, dan das raethaus war von wegen der pest ein seitlank zugedaen“. [2]) Ein Opfer der Krankheit wurde der Domherr Rotger von Raesfeld. [3])

Die Regierung des Fürstbistums verlegte ihren Sitz nach Horstmar, wo sie vom Juni 1575 bis zum April 1577 verblieb. Das geistliche und weltliche Hofgericht siedelte nach Coesfeld über. Die meisten Mitglieder des Domkapitels und der Kollegiatstifte verließen ebenfalls die Stadt. Die Notare und Seelsorgsgeistlichkeit hielten furchtlos aus, wie die Testamente bezeugen; die einen, um den letzten Willen des elenden Kranken entgegenzunehmen, die anderen, um die Tröstungen der h. Religion zu spenden. [4]) Ein Beispiel der gewaltigen Angst vor der Krankheit erzählt die Chronik des Minoriten-Klosters. Der Provinzial unterwarf vom 26. April bis zum 2. Mai 1578 den Konvent einer Visitation. Am Tage zuvor, am Donnerstage, waren die Ordensbrüder zum Abschiedsmahle um ihren Oberen versammelt. Die Abreise war auf den folgenden Freitag angesetzt. Aber plötzlich erfolgte sie, in aller Frühe. „Als wi menden, wi wolden de soppe etten mit den Provinzial et suis sociis, sint se gaen lopen hora quinta“. Die Erläuterung gibt die Mitteilung, daß mitten in der Nacht vom 4. auf den 5. Mai zwei Minoriten in kurzer Frist an der Pest, die damals arg grassiert habe, gestorben seien. Und die Krankheit war der Grund, fügt der Chronist bei, weshalb der Pater Provinzial so unerwartet und so früh um 5 Uhr sich nach Soest aufmachte. [5]) Es ist kein Wunder, daß der Spott die geistlichen Würdenträger traf, die so besorgt ihr Leben in Sicherheit brachten. [6]) Und noch weniger kann es befremden, wenn bei dem großen Elende Mißmut über diejenigen Bewohner kam, die mit des Lebens Not ohnehin genugsam zu kämpfen hatten. Der Rat ließ von der Kanzel herab um Unterstützung der armen Kranken bitten; er forderte dazu auf „beddel misse to holden“; anderseits erschien es auch nötig, den gewöhnlichen Arbeitern, den Tagelöhnern wiederholt ansagen zu lassen, daß sie mit dem Lohne nach der erlassenen Ordnung zufrieden sein und sich nicht außerhalb der Stadt begeben möchten, sowie das gemeine Volk zu ermahnen, „sich in die billichheit to schicken, met de belonunge, so de kranke verwaren“. [7]) Auch gab es Klagen „wegen der elender und derselbigen personen, so zu bedienen die elenden in dieser stat von den provisoren in den leischaften vertrouwet“. Das Eingreifen des Rates war notwendig. [8]) Wo der Lohn eine solche Rolle spielte, mag es mit der Pflege oftmals traurig genug bestellt gewesen sein. Daß Kranke wider

---

[1]) G.-Qu. III. S. 50 f.

[2]) G.-Qu. III. S. 66 f.

[3]) G.-Qu. III. S. 24: „Des war alhir anno 1575 ein sterben in der pest, das alhir vielle leuthe starben. Also verstarb auch do gedachter Rotger von Raesfeld.“

[4]) Kock, a. a. O., S. 146 f. — Testamente wurden während der ganzen Pestzeit am zahlreichsten 1575 gemacht.

[5]) Chronik im St.-A.

[6]) Kock, a. a. O., S. 147: „Quae res cavillatoribus pavorem Canonicorum objurgare volentibus ansam praebuit, affixa valvae ecclesiae inscriptione: aedem illam elocandam pronuntiare.“

[7]) Gr.-R. 1575.

[8]) R.-Pr. 1589. — Als wegen der Begräbnisse „ein grofser mifsbrauch bei dem custor Berndten Uppendael gespuret worden.“, schaffte das Kapitel St. Martini am 27. Juni 1575 Abhülfe. Ordinarius s. Martini. St.-A.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Verbot ihre Wohnung verließen, kam abermals vor. Elseke Bolantz mußte sogar wiederholt dazu aufgefordert werden, sich doch zu Hause zu verhalten.[1])

Wiederum blieb auch in ganzen Häusern kein Mensch verschont. Dies war z. B. der Fall mit der Familie des Kleinsnitkers Heinrich Hilgenhoven, wie aus seinem Testamente erhellt. Die Seuche hielt an bis in das Jahr 1578 hinein, und brach dann bis zum Ende des Jahrhunderts nur noch vereinzelt wieder aus, wie 1581, 1582,[2]) 1588 und 1589. Gottlob, mochte es in der Stadt heißen, die am 3. Oktober 1592 die Schrecken des Brandes in Überwasser erlebte.[3]) Die früher befohlenen Verhaltungsmaßregeln waren gehandhabt worden. Alle Unreinigkeit muß in die Pagenstiege[4]) gebracht werden, lautete 1588 das Gebot.[5]) Die Akten, die über die Elenden erhalten sind, berichten nur wenig von den Kranken. Folgendes meldet der Rechenschaftsbericht der Martini-Elende für 1588: „Den saterdach vur sunte Johannes Baptisten, de wile de kranken velle geworden, gekoft ein voder holtes. Den mandag na Johannis, de wile der kranken all mehr geworden, gekoft van Bertold Bryntrup, ein wulner, 14 elen laken. Den 8. dach na Johanni heft Mollinghous, ein pelser, einen knecht gebracht in de elende, de in de pest befallen, unde in de 11 weken mit swarer krankheit in de elende wesen, dewile dan de fruntschap arm und dem elender nicht konde geschein, wes em geborde, hebe wi dem knechte to bate der unkosten um gots willen gegeven 14 schillinge. De Gabrielsche in de elende gebracht ein krank venteken, so in de peste befallen, und ist gans arm unde verlaten gewesen; unde dewile der elenderschen nicht van em konde geschien, wes sich geborde, so hebe wi den elender vorgenamen und ume gots willen dem elender vor sine beloninge gegeven 1 Mark, darmit der elender befredigt.“ Und in der folgenden Zeit der Seuche wird bemerkt: „De scholmester to Sunt Merten in de elende gebracht enen armen jungen, is ok in de elende gestorven. Up dag Thomae van Cantelenbergh twe mekens gebracht in de elende, weren gans arem, hedden noch vader oder moder; den derden dag darna ut denselven gadem gebracht ein meken, weren drei gesusteren und sind alle drei gestorven. Einen knecht in de elende gebracht, ok gestorven, was nichts daerbi to bekommen. Eine maget in de elende gebracht, was gans arm.“ Diese knappen Sätze der „Utgave der Elende Martini“ reden eine ergreifende Sprache. Der Wohlstand nahm ab, wie es Kundgebungen des Rates aus dem Anfange des folgenden Jahrhunderts darthun. Daneben aber jene trotzige Auflehnung, die den Aschermittwoch seit 30 Jahren nicht geachtet zu haben behauptete, die erklärte, es nur mit einem Gebote der Kirche zu thun zu haben, und die Obrigkeit aufforderte, lieber die Unsittlichkeit, die im schwange ginge, zu bestrafen.[6]) Als die Begleiterin anhaltender Kriege, sagt Erhard,[7]) stellte die Pest sich 1598, in einem Jahre größter Teuerung wieder ein. Der Scheffel Roggen mußte im September mit 17 und im Dezember mit 20 Schillingen bezahlt werden. Alles wegen Mißwachs, fügt der Stadtsekretär Pagenstecher hinzu, auch „Hispanorum in dies Stift in legerung“.[8])

---

[1]) R.-Pr. 1574.

[2]) An der Pest starb 1582 die Gräfin Anna von Tecklenburg. Kock a. a. O., S. 165.

[3]) Tibus a. a. O., S. 221.

[4]) Über die Pagenstiegen vgl. Tibus a. a. O., S. 166, 346.

[5]) R.-Pr. 1588.

[6]) Sch.-Pr. 1596.

[7]) Erhard a. a. O., S. 428.

[8]) St.-A. VI. 13. Der Scheffel Roggen kostete im Dezember 1591 Sch. 8, 1592 Sch. 12, 1593 Sch. 16, 1594 Sch. 15, 1595 Sch. 15, 1596 Sch. 14, 1597 Sch. 14, 1599 Sch. 14, 1600 Sch. 14.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Damals wirkte als Arzt in Münster der ältere Bernhard Rottendorf, der wohl einer Kaufmannsfamilie der Stadt entstammte. Das Ratsprotokoll vom 22. August 1594 enthält die Entscheidung, daß er von der Schatzung befreit sein solle.[1]) Gegen alle Unreinigkeit wurde sofort entschieden vorgegangen. „Alle unfleidigheit, mistfelder, cloaken, swineschotten und dgl.“ meldet das Ratsprotokoll vom 9. Oktober, müssen in 14 Tagen fortgeschafft werden.[2]) Die Seuche ließ sich nicht abwehren. Sie wütete 1599 nicht nur hier in der Stadt, sondern auch in Osnabrück, Breden, Dorsten, Hamm, Dortmund mit großer Heftigkeit. Im folgenden Jahre soll es infolge dessen an Arbeitern gefehlt haben, um die Ernte einzuheimsen.[3]) Die Jesuiten hatten ihre Schule im Juli wiederum schließen müssen; am 28. Dezember konnte sie erst wieder eröffnet werden.[4]) Zur Bewältigung der Krankheit geschah alles, was möglich war. Bemerkenswert ist auch jetzt die Erscheinung, daß die Vorsichtsmaßregeln wieder auf Widerstand stießen. Die Ungehorsamen, mußten die Boten ansagen, sollen verzeichnet und den Kämmerern angegeben werden. Nur allmählich wich die Pest aus der Stadt zurück.[5]) Am 31. Januar 1600 hatte der Rat sich mit dem Vorkommnisse zu befassen, daß arme Leute die Zeichen ihrer an der Krankheit verstorbenen Verwandten verkauft hatten. Es sollte eine Untersuchung darüber angestellt, und jeder Schuldige in Haft genommen werden.[6]) Es ist unzweifelhaft, daß Bernhard Rottendorf sich große Verdienste während der Epidemie erwarb. Doch gedachte er nicht — weshalb, ist uns unbekannt — die Bürgerschaft zu erwerben. Der Rat verhandelte über diese Versäumnis, wodurch er sich gegen die Polizei-Ordnung verfehlte, am 21. Juli 1601. Ein goldener Ring war dem Arzte gepfändet worden. Die Angelegenheit wurde ganz friedlich beigelegt, und Rottendorf erhielt Verlängerung der vorgeschriebenen Frist.[7]) Bald darauf verließ er Münster und siedelte nach Dortmund über; jedenfalls sah man ihn ungern scheiden. Denn schon am 17. Dezember 1601 mußte die städtische Behörde sich mit der Bitte an ihn wenden, die Apotheken zu untersuchen und einige Tage zu dem Zwecke hier zu verweilen.[8]) Im Jahre 1603 bewog man ihn, als städtischer Arzt sich in Münster niederzulassen. Die Anregung dazu ging von den Gilden aus. Im Schohaus-Protokoll vom 28. April liest man: „Ist ok beslossen mit e. rade darhen zu reden, of nicht auf einen gelerden medicus mochte gedacht werden, so dieser stat konte denen und auf der heren gefallent nicht mochte an Dr. Rotendorp, so itzt sine wonunge zu Dortmund, dar ume geschreven werde und dat eme jarlichs itwes mochte zugelacht werden.“[9]) In der Bürgerschaft wurden vielfach Klagen laut über den Stand der Apotheken und über junge Ärzte. Der

---

[1]) R.-Pr. 1594. Gerhard Martellus der Ältere und der mit ihm thätige Arzt Thieson waren jedenfalls aus dem Leben geschieden.

[2]) R.-P. 1598. Vgl. bei Beneke a. a. O., S. 18, die Vorschrift für Luzern vom Jahre 1594. „Erstlich Misthuffen oder anderen Unrath, und was bösen Geschmack bringen mag, abweg thun usser der Burger Zil. Huser und Gassen suber halten. Keine Misthuffen bei den Häusern, noch im Burgerzil, auch keine Schweine halten.“

[3]) Kock a. a. O., S. 189 f.

[4]) G.-Qu. III., S. 145 u. 150.

[5]) Welche Einbuße durch sie die Bevölkerung Münsters erlitt, läßt sich für diese Jahre, in denen nach den Registern der Kirchspiel-Schatzung Münster gegen 12 000 Einwohner gezählt haben muß, ebensowenig ermitteln wie vordem. Die Agidii-Leischaft hatte 1568 nur 303 Familien, 1594 aber über 400. Für die Martinipfarre nahm man 1576 zu Ostern die Zahl von 1500—1600 Kommunikanten an.

[6]) R.-Pr. 1600.

[7]) R.-Pr. 1601.

[8]) R.-Pr. 1601.

[9]) Sch.-Pr. 1603.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rat wandte sich alsbald an Rottendorf, der als vereideter Stadtarzt gegen ein Gehalt von 25 Reichsthalern angestellt werden solle. Die Besprechungen mit ihm am 12. Mai führten zu einem günstigen Ergebnisse.

Am 12. November vernehmen wir, daß er eingetroffen ist, um sein Amt anzutreten.[1]) Unter die Zahl der Bürger wurde er aufgenommen im Dezember 1608: „Herre Bernhard Rottendorf, der medizin doctor, und Anna Bökenbach, eheleute, jurant et recipiuntur cum liberis Bernhard, Gertrud, Agnes, Enneken, Christineken, Catharineken und Elsaben."

Größere Berühmtheit ist dem Sohne Bernard zuteile geworden. Er ließ sich in die Bürgerliste einzeichnen am 4. November 1622: „Herr Bernhardt Rottendorf, der Jüngere, medicinae doctor, civis filius".[2]) Ihm war es beschieden, als Leibarzt des Bischofs Bernard von Galen in den Schreckensjahren 1666 und 1667 eine so erfolgreiche Wirksamkeit zu entfalten,[3]) unter einem Fürsten, der mit fester Hand in Dorf und Stadt die Vollziehung seiner Anordnungen durchzusetzen wußte.

---

[1]) R.-Pr. 1566.

[2]) Aus dem Bürgerbuche. St.-A. IV. 2.

[3]) Vgl. Hellinghaus, Die letzte Pestepidemie in Münster, 1666—1667, und ihre Bekämpfung durch Bischof Christoph Bernard von Galen (46. Jahresbericht des Realgymnasiums zu Münster), S. 6 ff.

(Die in der Abhandlung benutzten wichtigeren Urkunden und Akten werden in einem zweiten Teile veröffentlicht werden. Eine von Krumbholtz a. a. O., S. 154 erwähnte Chronik, Msc. 172 des Altertums-Vereins, war mir nicht zugänglich.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rat wandte sich alsbald a[illegible]t gegen ein Gehalt von 25 Reichs-
th[illegible]lern angestellt werden s[illegible]. Mai führten zu einem günstigen
Ergebnisse.

Am 12. November v[illegible]um sein Amt anzutreten.[1]) Unter
die Zahl der Bürger wurd[illegible] „Herre Bernhard Rottendorf, der
medizin doctor, und An[illegible]cipiuntur cum liberis Bernhard,
Gertrud, Agnes, Enneker[illegible]ben."

Größere Berühmtheit[illegible]den. Er ließ sich in die Bürger-
liste einzeichnen am 4. N[illegible]tendorf, der Jüngere, medicinae
doctor, civis filius".[2]) J[illegible]s Bischofs Bernard von Galen in
den Schreckensjahren 1666 [illegible]nkeit zu entfalten,[3]) unter einem
Fürsten, der mit fester Ha[illegible] seiner Anordnungen durchzusetzen
wußte.

---

[1]) R.-Pr. 1566.

[2]) Aus dem Bürgerbu[illegible]

[3]) Vgl. Hellinghaus, [illegible]—1667, und ihre Bekämpfung durch
Bischof Christoph Bernard v[illegible]siums zu Münster), S. 6 ff.

(Die in der Abhandl[illegible]tten werden in einem zweiten Teile
veröffentlicht werden. Eine [illegible]te Chronik, Msc. 172 des Altertums-
Vereins, war mir nicht zugä[illegible]

© The Tiffen Company, 2007
TIFFEN Gray Scale
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19
R G B W G K C Y M

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf